



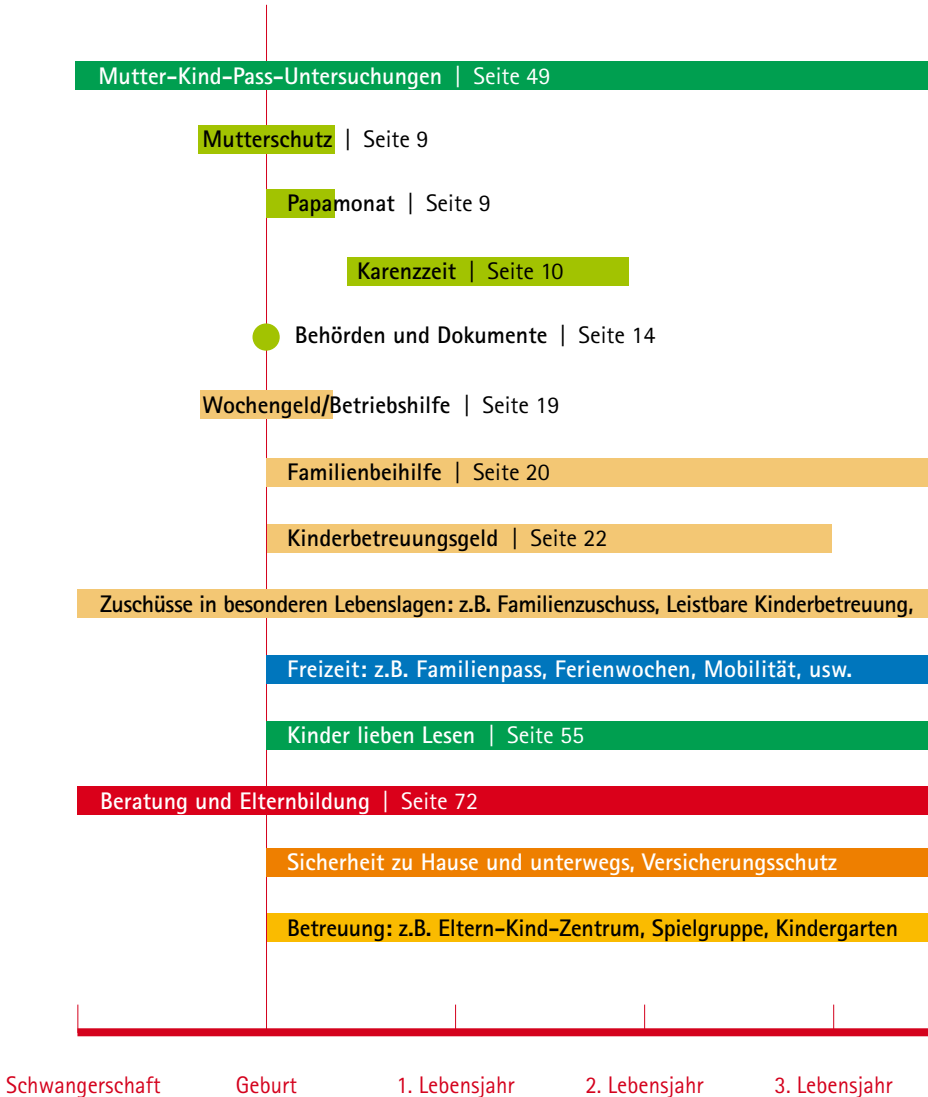
Vorarlberg
unser Land



Die cleveren Seiten für Familien

Familienleistungen im Land Vorarlberg

Unterstützungen für Familien auf einen Blick



Diese Auflistung bietet einen Überblick zu verschiedenen Familienleistungen. Weitere Angebote und Details finden Sie im Innenteil der Broschüre.



usw. | Seite 31

| Seite 80



| Seite 61

usw. | Seite 65



4. Lebensjahr

5. Lebensjahr

6. Lebensjahr

7. Lebensjahr

„Die cleveren Seiten für Familien“
Stand: Jänner 2021

Herausgeber:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
Fachbereich Jugend und Familie

Konzeption, Recherche und Text:

Brigitte Moosbrugger, www.b-moosbrugger.at

Recherche: Elisabeth Hofacker

Grafische Gestaltung: grafik caldonazzi, www.caldonazzi.at

Fotos: Titelbild: Adobe Stock, Seite 5: Land Vorarlberg | Mathis,
Seite 38, 48, 60, 64: Land Vorarlberg | Foto Serra

Druck: Druckhaus Gössler, Dornbirn

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

**Die Daten beziehen sich auf gültige Beschlüsse
per Ende 2020.**

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und der Autorinnen ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen zu den Inhalten der

„Cleveren Seiten“ bitte an:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Fachbereich Jugend und Familie

familie@vorarlberg.at

Wir bedanken uns bei allen Personen bzw. Institutionen,
die uns bei der Recherche bzw. Textierung unterstützt
und Informationen zur Verfügung gestellt haben.



Geschätzte Familien,
liebe Mütter und Väter,

weil starke Familien für eine positive gesellschaftliche Entwicklung von maßgebender Bedeutung sind, wird hierzulande auf eine moderne Familienpolitik gesetzt, die sich in erster Linie an den Bedürfnissen der Familien und unserer Kinder orientiert. Ohne die wertvollen Leistungen, die Vorarlbergs Familien erbringen, wäre vieles von dem, was unsere Region auszeichnet, nicht in der bisherigen Qualität aufrechtzuerhalten. Daher wird Kinder- und Familienfreundlichkeit in Vorarlberg bewusst als ganz wesentlicher Standortfaktor betrachtet.

Für uns ist klar, dass unsere junge Generation nicht zu den Verlierern der Corona-Pandemie werden darf und wir sind weiterhin fest entschlossen, Vorarlberg bis 2035 zum chancenreichsten Lebensraum für Kinder zu machen. Deshalb ist es unser klares Ziel, unsere Familien weiter konsequent in allen Lebensbereichen zu unterstützen. Dazu ist ein breiter Bogen an Maßnahmen gespannt – vom Familienzuschuss, über spezielle Angebote wie den Familienpass und Kinder lieben Lesen, die Landesprogramme familieplus und Vorarlberg lässt kein Kind zurück, bis hin zu Elternbildungsmaßnahmen und der Förderung von Familientreffpunkten.

Die „Cleveren Seiten“, die in neuer Auflage erschienen sind, eröffnen einen aktuellen Überblick über die vielfältigen Familienleistungen des Landes Vorarlberg sowie des Bundes. Nehmen Sie das breit gefächerte Beratungs- und Serviceangebot in Anspruch!

Mag. Markus Wallner
Landeshauptmann

Arbeit/Recht



Arbeitsrechtliche Situation	8
Mutterschutz	9
Freistellung für Väter „Papamonat“	9
Karenzzeit	10
Elternteilzeit	12
Pflegefreistellung	13
Behörden und Dokumente	14
Leistungen Pensionsversicherung	17
Wiedereinstieg ins Berufsleben	18

Finanzen



Wohngeld/Betriebshilfe	19
Familienbeihilfe	20
Kinderbetreuungsgeld	22
Zuverdienst Karenz und Kinderbetreuungsgeld	28
Familienzeitbonus	29
Familienleistungen für Nichtösterreicher bzw. Nichtösterreicherinnen	30
Familienzuschuss des Landes Vorarlberg	31
Leistbare Kinderbetreuung	34
Kinderbetreuungsbeihilfe	37
Pflegegeld für Kinder mit Behinderung	39
Unterhaltsvorschuss	39
Sozialhilfe (ab 1.4.2021)	40
Wohnen	42
Gebühren- und Beitragsbefreiung	43
Familienhärtausgleich	44
Steuervorteile für Familien	45

Gesundheit/Entwicklung



Gesundheit	48
Schwangerschaft	49
Geburt	52
Entwicklung des Kindes	53
Notfälle	58

Sicherheit



Zu Hause	61
Im Straßenverkehr	62
Versicherungsschutz	64

Betreuung/Treffpunkte/Unterstützung



Betreuung	65
Treffpunkte	68
Unterstützung	69

Beratung/Elternbildung



Elternbildung in Vorarlberg	72
Familien-, Ehe-, Partner- und Lebensberatungsstellen	74

Freizeit



Freizeitgestaltung	80
Mobilität	82
Ferien	83

Stichwortverzeichnis



Stichwortverzeichnis	85
----------------------	----

 Dieses Symbol steht in der gesamten Broschüre für „Weitere Informationen“.

Arbeitsrechtliche Situation

Informationspflicht

Eine Schwangerschaft ist dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu melden, sobald sie bekannt ist. Wenn es verlangt wird, muss ihm/ihr eine ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin vorgelegt werden. Für Schwangere gelten die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen, die von dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin einzuhalten sind.

Schwangere, die selbständig erwerbstätig sind, haben ihren Sozialversicherungsträger spätestens drei Monate vor dem ärztlich berechneten voraussichtlichen Geburtstermin zu informieren. Bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg erhalten Selbständige eine kostenlose persönliche Erstberatung.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Dieser gilt ab Beginn der Schwangerschaft und dauert bis volle vier Monate nach der Entbindung bzw. vier Wochen nach Ende der Karenz oder der Elternteilzeit.

Hinweis: Während der Probezeit besteht kein Kündigungsschutz. In bestimmten Fällen kann jedoch die Kündigung nach den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes bekämpft werden.

Gesundheit und Sicherheit

Werdende Mütter dürfen ab Meldung der Schwangerschaft nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die für sie oder für das Kind schädlich sind. Darunter fallen z.B. schweres Heben und Tragen, Überstunden, Nacharbeit oder Akkordarbeit. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist verpflichtet, die Arbeitsbedingungen zu ändern, wenn Gefahren für die Gesundheit oder Sicherheit der werdenden Mutter vorliegen. Ändert sich dadurch die Art der Arbeit, verkürzt sich die Arbeitszeit oder besteht überhaupt keine Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung im Betrieb, hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf ein Entgelt. Das Entgelt ist so hoch wie der Durchschnittsverdienst in den letzten 13 Wochen vor der Änderung.



Broschüre „**Mutterschutz**“ der
Arbeiterkammer Vorarlberg
AK-Büro für Familien und Frauenfragen
T +43 50 258 2600
familie.frau@ak-vorarlberg.at
www.ak-vorarlberg.at (Service bzw. Beratung)
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Sozialpolitische Abteilung
T +43 5522 305 325
SVS – Sozialversicherung der Selbständigen
T +43 50 808
www.svs.at (Kinder und Familie)
**Bundesministerium für Arbeit, Familie und
Jugend (Arbeitsrecht)**
www.bmafj.gv.at
www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at
www.oesterreich.gv.at (Familie und Partner-
schaft)



Mutterschutz

Beginn

Der Mutterschutz (auch Schutzfrist genannt) beginnt acht Wochen vor dem ärztlich berechneten, voraussichtlichen Geburtstermin. Ab diesem Zeitpunkt besteht für unselbständig erwerbstätige Mütter absolutes Beschäftigungsverbot.

Die Schutzfrist kann schon früher beginnen, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Mutter und Kind besteht. Dafür genügt in der Regel die Bescheinigung des Beschäftigungsverbot durch einen Facharzt bzw. eine Fachärztin für Gynäkologie.

Dauer

Die Schutzfrist dauert bis zu acht Wochen – bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittgeburten bis zu zwölf Wochen nach der Geburt.

Während der Schutzfrist besteht in der Regel Anspruch auf Wochengeld bzw. Betriebshilfe (siehe auch Seite 19).

Hinweis: Der Arbeitgeber/Die Arbeitgeberin muss vier Wochen bevor der Mutterschutz angetreten wird, informiert werden.

Freistellung für Väter „Papamonat“

Unselbständig erwerbstätige Väter haben einen rechtlichen Anspruch auf eine einmonatige Freistellung im Zeitraum ab der Geburt des Kindes bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind. Der voraussichtliche Beginn der Freistellung muss bei dem/der Arbeitgebenden spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin angekündigt werden.

Die Geburt muss unverzüglich dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin gemeldet werden. Bis spätestens eine Woche nach der Geburt ist der tatsächliche Antrittszeitpunkt für den „Papamonat“ bekanntzugeben.

Der Vater hat in dieser Zeit einen Kündigung- und Entlassungsschutz. Dieser beginnt mit der Ankündigung (frühestens jedoch vier Monate

vor dem errechneten Geburtstermin) und endet vier Wochen nach dem Ende der Freistellung.

Hinweis: Unter bestimmten Voraussetzungen kann während des „Papamonates“ der **Familienzeitbonus** bezogen werden (siehe auch Seite 29 – Beratung AK Vorarlberg).



Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (Familie und Partnerschaft)
www.bmafj.gv.at

Broschüre „**Was Väter wissen sollten**“
der Arbeiterkammer Vorarlberg

AK – Büro für Familien und Frauenfragen
T +43 50 258 2600

familie.frau@ak-vorarlberg.at
www.ak-vorarlberg.at (Service bzw. Beratung)
www.oesterreich.gv.at (Papamonat)

Karenzzeit

Elternkarenz

Elternkarenz ist der arbeitsrechtliche Anspruch auf Dienstfreistellung bei gleichzeitigem Entfall des Entgelts. Die Karenz beginnt nach dem Mutterschutz und dauert mindestens zwei Monate und längstens bis zum 2. Geburtstag des Kindes. Karenz kann entweder von einem oder von beiden Elternteilen abwechselnd in Anspruch genommen werden (siehe „Geteilte Karenz“). Die Karenz muss dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin schriftlich bekannt gegeben werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt bis zu vier Wochen nach dem Ende der Karenz.

Anspruch auf Elternkarenz haben Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Heimarbeitende, Beamte/Beamtinnen, Vertragsbedienstete und Lehrlinge.

Die Zeiten der Elternkarenz werden für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten (z.B. Jubiläen, Gehaltsvorrückungen im Gehaltssystem) für jedes Kind im vollen Umfang berücksichtigt.

Kein Anspruch auf Elternkarenz haben Personen, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, z.B. weil sie selbständig arbeiten, studieren oder arbeitslos sind. Auch für freie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ist keine Karenz vorgesehen. Unabhängig davon besteht jedoch Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.

Hinweis: Die Dauer der Karenz und des Kinderbetreuungsgeldbezugs müssen nicht übereinstimmen. Das Kinderbetreuungsgeld muss bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden (siehe Seite 22).

Geteilte Karenz

Die Karenz kann zwischen den Eltern bis zu zweimal geteilt werden. Ein Karenzteil muss mindestens zwei Monate dauern. Der karenzierte Elternteil muss dabei mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

Beim erstmaligen Wechsel können die Eltern gleichzeitig einen Monat Karenz nehmen. Dadurch verkürzt sich die Gesamtdauer der Karenz um einen Monat.

Die gewünschte Karenzdauer ist dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin am besten schriftlich bekannt zu geben. Dabei gibt es unterschiedliche **Meldefristen** zu beachten:

- Nimmt die Mutter zuerst die Karenz in Anspruch: Meldung spätestens am letzten Tag der Schutzfrist (Mutterschutz).
- Nimmt der Vater zuerst die Karenz in Anspruch: Meldung spätestens acht Wochen nach der Geburt.
- Nimmt ein Elternteil zu einem späteren Zeitpunkt Karenz in Anspruch: Meldung spätestens drei Monate vor Ende der Karenz des Partners.

Aufgeschobene Karenz

Beide Elternteile haben die Möglichkeit, jeweils drei Monate ihrer Karenz aufzuschieben, bis das Kind sieben Jahre alt ist. Der Antritt der aufgeschobenen Karenz muss mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin vereinbart werden.

Verhinderungskarenz

Der zweite Elternteil kann eine Verhinderungskarenz in Anspruch nehmen, wenn der in Karenz befindliche Elternteil das Kind auf Grund unvorhersehbarer oder unabwendbarer Ereignisse



nicht mehr betreuen kann. Das können z.B. Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, schwere Erkrankung oder Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind sein. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Mitteilung an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin und endet vier Wochen nach Ende der Verhinderungskarenz.

Karenz bei Adoptions- und Pflegekindern

Adoptiveltern und Pflegeeltern, die ein Kind mit der Absicht, es zu adoptieren, in unentgeltliche Pflege nehmen, haben auch einen Anspruch auf Karenz. Dauer und Ausmaß der Karenz sind jedoch von verschiedenen Faktoren wie dem Alter des Kindes oder dem Start der Betreuung abhängig. Hier ist eine Rechtsberatung notwendig, z.B. bei der Arbeiterkammer oder dem FrauenInformationszentrum femail.

Familienhospizkarenz

Die Familienhospizkarenz kann bis zu neun Monate von Erwerbstätigen in Anspruch genommen werden, die ein schwersterkranktes Kind im gemeinsamen Haushalt betreuen. Es kann zwischen einer Freistellung, einer Herabsetzung oder Änderung der Lage der Arbeitszeit gewählt werden. Die Meldung an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin muss schriftlich erfolgen. Während der Familienhospizkarenz besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht in dieser Zeit ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld, das in der Höhe dem Arbeitslosengeld entspricht. In dieser Zeit besteht auch eine Kranken- und Pensionsversicherung. In besonderen Fällen ist ein finanzieller Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich möglich.

Familienhospizkarenz kann auch für die leiblichen Kinder des Ehepartners oder Lebensgefährten gewährt werden. Ein gemeinsamer Haushalt ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Dauer ist auf längstens sechs Monate beschränkt.



Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

Familienservice: T +43 800 240 262
 familienservice@bka.gv.at
 www.bmafj.gv.at
 www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

www.sozialministerium.at
 Broschüren-Hotline: T +43 1 71100 86 25 25
 (Mo bis Fr: 9.00 – 12.00 Uhr)
 broschuerenservice@sozialministerium.at
AK – Büro für Familien und Frauenfragen

T +43 50 258 2600
 familie.frau@ak-vorarlberg.at
 www.ak-vorarlberg.at (Service und Beratung)
 Broschüren „Karenz“ und „Pflegerische Angehörige“ der Arbeiterkammer Vorarlberg
femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg
 T +43 5522 31002, info@femail.at, www.femail.at

Abfertigungsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Abfertigung neu

Diese gilt für Arbeitsverhältnisse, die ab dem 1.1.2003 abgeschlossen wurden. Die Abfertigungsbeiträge werden auch während der Zeit des Mutterschutzes (von dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin) und des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld (vom Familienlastenausgleichsfonds) in die jeweilige betriebliche

Vorsorgekasse einbezahlt. Wird das Arbeitsverhältnis beendet, gibt es bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verschiedene Möglichkeiten, über die Abfertigung zu verfügen: z.B. Auszahlung der Abfertigung, wenn mindestens drei Jahre lang in eine betriebliche Vorsorgekasse einbezahlt wurde.

Abfertigung alt

Diese gilt für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1.3.2003 abgeschlossen wurden.

Anspruch auf die Hälfte der gesetzlichen Abfertigung, jedoch höchstens drei Monatsentgelte (sofern das Arbeitsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert hat) haben

- Arbeitnehmerinnen, die ihren Austritt innerhalb der Schutzfrist erklären bzw.

- jener Elternteil, der Karenz in Anspruch nimmt und den Austritt spätestens drei bzw. bei kürzerer Karenzzeit zwei Monate vor dem Ablauf der Karenz bekannt gibt.



Broschüren „**Abfertigung neu**“, „**Karenz**“ und „**Wenn ein Baby kommt**“ der Arbeiterkammer Vorarlberg

AK-Büro für Familien- und Frauenfragen

T +43 50 258 2600

familie.frau@ak-vorarlberg.at

www.ak-vorarlberg.at (Service bzw. Beratung)

www.oesterreich.gv.at

Elternteilzeit

Mütter und Väter haben einen gesetzlichen Anspruch auf Teilzeitarbeit bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes, wenn

- seit drei Jahren ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis besteht und
- im Betrieb regelmäßig mehr als 20 Arbeitnehmende beschäftigt sind.

Fehlen diese Voraussetzungen, kann eine Elternteilzeit mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin vereinbart werden. Eine vereinbarte Elternteilzeit ist längstens bis zum 4. Geburtstag des Kindes möglich.

Eine Elternteilzeit kann frühestens nach Ablauf der Schutzfrist beginnen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit muss um mindestens 20% reduziert werden, darf jedoch zwölf Stunden nicht unterschreiten.

Eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung kann sowohl von den Arbeitnehmenden als auch von den Arbeitgebenden nur jeweils einmal verlangt werden.

Die Elternteilzeit dauert mindestens zwei Monate und ist nur möglich, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt oder ein Sorgerecht (Obsorgeberechtigung) besteht. Die Eltern



können die Elternteilzeit gleichzeitig ausüben. Ist ein Elternteil in Karenz, hat der andere keinen Anspruch auf Elternteilzeit.

Die Meldung an den Arbeitgebenden/die Arbeitgebende hat schriftlich zu erfolgen und es sind – wie bei der Karenz – die Meldefristen zu beachten.

Ein für beide Elternteile geltender, besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht bis längstens vier Wochen nach dem 4. Geburtstag des Kindes. Darüber hinaus besteht bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes ein Motivkündigungsschutz.

Hinweis: Im Rahmen der Elternteilzeit ist es auch möglich, die Arbeitszeit nicht zu reduzieren, sondern lediglich die Lage zu verändern (z.B. anstelle 8.00 – 16.00 Uhr, neu 9.00 – 17.00 Uhr).



Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (Arbeitsrecht)

www.bmafj.gv.at

www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at

Broschüren „**Wenn ein Baby kommt**“ und

„**Elternteilzeit**“ der Arbeiterkammer Vorarlberg

www.ak-vorarlberg.at (Service bzw. Beratung)

Pflegefreistellung

Anspruch auf eine Woche „Pflegeurlaub“ pro Arbeitsjahr (bezahlte Pflegefreistellung) haben Arbeitnehmende, wenn ihr Kind erkrankt oder die Betreuungsperson des Kindes aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Tod, Krankenhausaufenthalt usw.) ausfällt. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn das Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Die Pflegezeit kann tage- oder stundenweise in Anspruch genommen werden. Eine zusätzliche Pflegefreistellungswoche gibt es, wenn das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auch Partner/Partnerinnen, die nicht leiblicher Elternteil sind, jedoch im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben, können die

Pflegefreistellung nutzen. Das Recht auf eine einwöchige Pflegefreistellung besteht auch, wenn Kinder (bis zehn Jahre) ins Krankenhaus begleitet werden.



Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (Arbeitsrecht)

www.bmafj.gv.at

www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at

Broschüre „**Pflegefreistellung**“ der

Arbeiterkammer Vorarlberg

www.ak-vorarlberg.at (Service bzw. Beratung)

www.oesterreich.gv.at (Familie und Partnerschaft/Kinderbetreuung)

Behörden und Dokumente

Geburtsanzeige

Die Geburt eines Kindes muss dem zuständigen Standesamt angezeigt werden. Dies erfolgt durch die Verwaltung des Krankenhauses, in dem das Kind geboren wurde. Bei einer Hausgeburt hat die Geburtsanzeige durch die Hebamme oder die Eltern innerhalb einer Woche nach der Geburt zu erfolgen.

Geburtsurkunde

Je nach Lebenssituation und Staatsbürgerschaft der Mutter benötigt das Standesamt für die Ausstellung der Geburtsurkunde unterschiedliche Dokumente und Unterlagen. Es wird empfohlen, sich nach der Geburt des Kindes diesbezüglich mit dem Standesamt in Verbindung zu setzen.

Hinweise: Überlegen Sie sich rechtzeitig den Vor- und Familiennamen des Kindes. Das österreichische Namensrecht bietet auch Wahlmöglichkeiten beim Familiennamen für das Neugeborene (z.B. Doppelnamen).

Bei unverheirateten Paaren können im Zuge der Beurkundung der Geburt auch die Anerkennung der Vaterschaft und die Abgabe der Obsorgeklärung am Standesamt erledigt werden.



Standesamt

www.oesterreich.gv.at

(Familie und Partnerschaft)

Geburtsmeldung

Die Geburt des Kindes ist dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu melden. Die zuständige Krankenkasse wird vom Standesamt über die Geburt informiert, eine e-card für das Kind wird zugesendet. Kaiserschnittgeburten sind mittels einer ärztlichen Bestätigung der Krankenkasse zu melden, da sie wie Frühgeburten und Mehrlingsgeburten zu einer Schutzfristverlängerung führen.



beim zuständigen **Sozialversicherungsträger** in den Kapiteln „Karenzzeit“ ab Seite 10 und „Wochengeld/Betriebshilfe“ ab Seite 19.

Wohnsitzanmeldung

Die Anmeldung des Kindes bei der Wohnsitzgemeinde erfolgt durch das Standesamt im Zuge der Eintragung der Geburt ins amtliche Register.

Viele Gemeinden bringen ihre Anerkennung und Wertschätzung über die Geburt eines Kindes in Form eines „Begrüßungspaketes“ mit Informationen, Hilfen, Entlastungen, materiellen oder finanziellen Zuwendungen usw. zum Ausdruck.

Hinweis für ausländische Staatsangehörige:

Beantragen Sie sofort nach der Geburt einen Aufenthaltstitel bzw. eine Anmeldebescheinigung für Ihr Kind (siehe auch Seite 30).



Vaterschaftsanerkennung

Die Mutter eines unehelichen Kindes hat für die Vaterschaftsanerkennung zu sorgen. Diese ist z.B. Voraussetzung für den Unterhalt oder das gesetzliche Erbrecht des Kindes.

Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, kann der leibliche Vater durch eine persönliche Erklärung die Vaterschaft anerkennen. Erfolgt dies auf dem Standesamt im Zuge der Ausstellung der Geburtsurkunde des Kindes, so kann der Vater gleich mit eingetragen werden.

Folgende Originaldokumente sind vom Vater mitzubringen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass, Nachweis über akademische Grade, Wohnsitzbestätigung bei Hauptwohnsitz im Ausland, ev. Übersetzungen von fremdsprachigen Dokumenten.

Kosten: Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft ist gebührenfrei.

Obsorge (Sorgerecht)

Unter dem Begriff „Obsorge“ versteht man die rechtliche Verantwortung der Eltern für ihre minderjährigen Kinder. Sie umfasst die Pflege und Erziehung der Kinder, die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung. Bei unehelichen Kindern ist die Mutter allein mit der Obsorge betraut. Die Eltern können jedoch beim Standesamt im Zuge der Beurkundung der Geburt das gemeinsame Sorgerecht bestimmen (Obsorgeerklärung). Dazu müssen sie persönlich und gleichzeitig anwesend sein.

Kosten: Die Abgabe der Obsorgeerklärung ist innerhalb der ersten zwei Jahre ab Geburt des Kindes gebührenfrei (danach: € 17,50).

Weitere Informationen zu den Themen Obsorge, Vaterschaft, Unterhalt, Besuchsrecht, Kinderrecht u.v.m:



Wohnsitzgemeinde

Standesamt des Geburtsortes

Bezirkshauptmannschaften, Kinder- und Jugendhilfe

Broschüre „Eltern & Kinder“

des Fachbereiches Kinder- und Jugendhilfe
Amt der Vorarlberger Landesregierung
T +43 5574 511 24105

Broschüre „Gleiches Recht für beide“

des Funktionsbereiches für Frauen und Gleichstellung

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T +43 5574 511 22190

Broschüre „Die ersten Wege nach der Geburt“ der Arbeiterkammer Vorarlberg

www.ak-vorarlberg.at (Service bzw. Beratung)

www.oesterreich.gv.at (Familie und Partnerschaft)

www.familienberatung.at

femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg

T +43 5522 31002

info@femail.at

www.femail.at

Staatsbürgerschaftsnachweis

Der Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes wird zur Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises benötigt. Er ist bei der Wohnsitzgemeinde bzw. beim Wohnsitzstandesamt auf Antrag erhältlich.

Erforderliche Dokumente: Geburtsurkunde des Kindes, Lichtbildausweis der antragstellenden Person.

Kosten: Die Erstaussstellung innerhalb der ersten zwei Jahre ab Geburt des Kindes ist gebührenfrei (danach: € 23,00).

Reisepass

Für Reisen ins Ausland braucht jedes Kind einen eigenen Ausweis. Der Erziehungsberechtigte kann den Antrag auf Ausstellung beim Gemeindeamt oder bei der Bezirkshauptmannschaft stellen.

Die Gültigkeitsdauer von Reisepässen ist abhängig vom Alter:	Gültigkeit:
Kinder bis 2 Jahre:	2 Jahre
Kinder bis 12 Jahre:	5 Jahre
Kinder ab 12 Jahren:	10 Jahre

Kosten:	
für Kinder bis 2 Jahre:	kostenlos bei Erstaussstellung
Reisepass 5 Jahre gültig:	€ 30,00
Reisepass 10 Jahre gültig:	€ 75,90

Personalausweis

Der Personalausweis in Scheckkartenformat ist für die EU-Staaten und EWR-Länder gültig.

Die Gültigkeitsdauer des Personalausweises ist dieselbe wie beim Reisepass.

Kosten:	
für Kinder bis 2 Jahre:	kostenlos bei Erstaussstellung
Kinder bis 16 Jahre:	€ 26,30
Kinder ab 16 Jahren:	€ 61,50

Benötigte Dokumente für den Reisepass- bzw. Personalausweis-Antrag:

Passbild, amtlicher Lichtbildausweis der antragstellenden Person, Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes.

Hinweis: Bei der Antragstellung muss das Kind zur Identitätsfeststellung mitgebracht werden. Sobald das Kind fähig ist, den Vor- und Familiennamen zu schreiben, muss es eine eigene Unterschrift leisten. Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden auf dem Reisepass-Chip neben den personenbezogenen Daten und dem Lichtbild auch die Fingerabdrücke erfasst.

Antragsstellung

Ein Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses/ Personalausweises kann innerhalb Österreichs unabhängig vom Wohnsitz bei jeder Passbehörde gestellt werden. In Vorarlberg ist das beim jeweiligen Kundenservice der vier Bezirkshauptmannschaften möglich. Auch die meisten Gemeinden nehmen Anträge entgegen und leiten sie an die Passbehörde weiter.



Wohnsitzgemeinde

Bezirkshauptmannschaft

www.oesterreich.gv.at (Dokumente und Recht)



Leistungen

Pensionsversicherung

Kindererziehungszeiten im Pensionskonto

Die Versicherungszeiten (Beitragszeiten) in der Pensionsversicherung können auch über die Kindererziehungszeiten erworben werden. Kindererziehungszeiten können pro Kind grundsätzlich nur jener Person angerechnet werden, die das Kind tatsächlich und überwiegend betreut hat. Als Kinder gelten eheliche und uneheliche Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und unentgeltlich in Pflege genommene Kinder.

Als Zeiten der Kindererziehung werden maximal die ersten 48 Monate (bei Mehrlingsgeburten 60 Monate) nach der Geburt eines Kindes berücksichtigt. Erfolgt in diesem Zeitraum die Geburt eines weiteren Kindes, endet die Kindererziehungszeit des ersten Kindes mit Beginn der Kindererziehungszeit des folgenden Kindes.

Für die Berechnung der Pensionsbeiträge aus Kindererziehungszeiten wird derzeit eine monatliche Beitragsgrundlage von € 1.986,04 herangezogen. Liegt während der Kindererziehungszeit auch eine Erwerbstätigkeit vor, werden die jeweiligen Beitragsgrundlagen bis maximal zur Höchstbeitragsgrundlage addiert.

Hinweis: Insgesamt sind für den Bezug einer Pension 15 Versicherungsjahre (davon sieben aus einer Erwerbstätigkeit) notwendig.

Pensionssplitting

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ein freiwilliges Pensionssplitting vereinbaren. Der Elternteil, der überwiegend erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre ab dem Kalenderjahr der Geburt des Kindes bis zu 50% seiner Pensionskonto-Gutschrift auf das

Pensionskonto des Elternteils, der sich hauptsächlich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen.

Der Antrag auf Übertragung muss bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes schriftlich bei jenem Versicherungsträger gestellt werden, bei dem der erwerbstätige Elternteil pensionsversichert ist. Die Vereinbarung über das freiwillige Pensionssplitting bedarf der Schriftform und kann weder aufgehoben noch abgeändert werden, sobald die Übertragung durchgeführt und der Bescheid darüber zugestellt wurde.

Kostenlose Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Wenn Väter und Mütter in ihrem Haushalt ein behindertes Kind so umfassend betreuen müssen, dass sie nicht gleichzeitig erwerbstätig sein können, besteht die Möglichkeit einer kostenlosen Selbstversicherung **sowohl in der Pensions- als auch in der Krankenversicherung.**

Die Versicherungsbeiträge werden längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes größtenteils aus dem Familienlastenausgleichsfonds bezahlt.



beim zuständigen **Sozialversicherungsträger**
 beim zuständigen **Pensionsversicherungsträger**
www.oesterreich.gv.at (Arbeit und Pension)
www.neuespensionskonto.at
www.femail.at
www.sozialministerium.at (Pflege Angehörige)
 Broschüre „**Frauen und Pensionskonto**“
 der Arbeiterkammer Vorarlberg
www.ak-vorarlberg.at (Service bzw. Beratung)

Wiedereinstieg ins Berufsleben

Wenn Eltern nach der Geburt eines Kindes wieder ins Berufsleben einsteigen, gibt es viel frühzeitig zu überlegen: Wann dies geschehen soll, in welcher Form (Vollzeit, Teilzeit), ob im ursprünglichen Beruf oder nach einer Aus- und Weiterbildungsphase in einem anderen Beruf.

Es besteht die Möglichkeit, bereits während der Karenzzeit wieder geringfügig bzw. bis längstens 13 Wochen im Kalenderjahr über der Geringfügigkeitsgrenze (monatlich € 475,86) zu arbeiten. Wird in dieser Zeit Kinderbetreuungsgeld bezogen, muss – um die Geldleistung in voller Höhe nicht zu verlieren – zusätzlich auch auf die Zuverdienstgrenzen geachtet werden (siehe Seite 28).

Umfassende Beratung und Begleitung beim Wiedereinstieg bieten folgende Einrichtungen:

AMS – Arbeitsmarktservice

Die regionalen Geschäftsstellen des AMS bieten persönliche Beratungsgespräche sowie monatliche Informationsveranstaltungen zum Wiedereinstieg. Diese können auch ohne AMS-Vormerkung besucht werden. Informationen zu Ort und Terminen im jeweiligen Bezirk gibt es bei der AMS-Serviceline. Spezielle Angebote nur für Frauen gibt es in den Bereichen Berufsorientierung, Laufbahnberatung und bei Bedarf auch Deutschqualifizierung.

Arbeiterkammer Vorarlberg

Die Arbeiterkammer Vorarlberg bietet in Zusammenarbeit mit abz*austria (Verein zur Förderung von Arbeit, Bildung und Zukunft für Frauen) den Service „**KarenzAktiv** – Management für Karenz und Wiedereinstieg“ an. Das vom Land Vorarlberg geförderte Angebot

erstreckt sich von der arbeits- und sozialrechtlichen Beratung durch die Experten und Expertinnen der Arbeiterkammer über Wege und Möglichkeiten finanzieller Unterstützung bis hin zur sozialpädagogischen und berufskundlichen Betreuung durch die Fachfrauen von abz*austria. Zusätzlich hilft das Team der AK von „**Wieweiter**“ bei Bildungsfragen, Zukunftsplanung, Kleinkindbetreuung, Unterstützungsmöglichkeiten u.Ä.

femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg

femail bietet sowohl Einzelberatungen in der Orientierungsphase vor dem Wiedereinstieg als auch Workshops für Wiedereinsteigerinnen. Ein Schwerpunkt der Beratungsangebote liegt bei der Bildungs- und Berufsberatung für Frauen mit Migrationshintergrund, bei Bedarf auch in der jeweiligen Muttersprache.



AMS-Serviceline, T +43 5574 691

www.ams.at/wiedereinstieg

Broschüre „**KarenzAktiv**“ der

Arbeiterkammer Vorarlberg

AK – Büro für Familien und Frauenfragen

T +43 50 258 2600

familie.frau@ak-vorarlberg.at

www.ak-vorarlberg.at oder

T +43 50 258 4150

wieweiter@ak-vorarlberg.at

www.wieweiter.at

abz*austria, T +43 699 166 703 25

karenzaktiv@abzaustria.at

www.abzaustria.at

femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg

T +43 5522 31002

info@femail.at

www.femail.at

Wochengeld/Betriebshilfe



Berufstätige Frauen haben in der Regel während der Zeit des Mutterschutzes Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Wochengeld

Das Wochengeld ersetzt das Einkommen von unselbständig erwerbstätigen Frauen während der gesetzlichen Schutzfrist vor und nach der Geburt eines Kindes (siehe Seite 9 „Mutterschutz/Schutzfrist“).

Anspruch auf Wochengeld hat, wer

- in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht,
- zu Beginn der Schutzfrist Arbeitslosengeld oder eine sonstige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezieht,
- Kinderbetreuungsgeld bezieht und schon aufgrund der letzten Geburt (also für jenes Kind, für das man bereits Kinderbetreuungsgeld erhält) Wochengeld erhalten hat,
- als freie Dienstnehmerin voll versichert ist.

Das Wochengeld wird nach dem Nettoeinkommen der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn des Mutterschutzes berechnet. Die Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden mit einem Prozentsatz berücksichtigt. Bezieherinnen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten in der Regel ein Wochengeld in Höhe von 180% des letzten Leistungsbezuges.

Geringfügig Beschäftigte, die sich in der Pensions- und Krankenversicherung selbst versichert haben, erhalten Wochengeld in fixer Höhe von derzeit € 9,78 täglich.

Der Antrag auf Wochengeld ist zusammen mit einer Arbeits- und Entgeltbestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bei der zuständigen **Sozialversicherung** zu stellen.



Broschüre „**Mutterschutz**“ der Arbeiterkammer Vorarlberg
AK-Büro für Familien und Frauenfragen
T +43 50 258 2600
familie.frau@ak-vorarlberg.at
www.ak-vorarlberg.at (Service bzw. Beratung)
www.oesterreich.gv.at (Schwangerschaft und Geburt)

Betriebshilfe

Selbständige und Bäuerinnen erhalten, sofern sie die dafür vorgesehenen Richtlinien erfüllen, während der Schutzfrist eine Betriebshilfe in Form einer Ersatzarbeitskraft oder einer Geldleistung (Wochengeld) in Höhe von derzeit € 56,87 täglich. Bei Fragen zur Betriebshilfe mit Ersatzarbeitskraft unterstützt die Wirtschaftskammer, Anträge auf Wochengeld nimmt die SVS entgegen.



SVS – Sozialversicherung der Selbständigen
T +43 50 808
www.svs.at (Kinder und Familie)
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Sozialpolitische Abteilung
T +43 5522 305 325
www.wko.at

Familienbeihilfe

Anspruch auf Familienbeihilfe

Alle österreichischen Staatsangehörigen haben unabhängig von der Höhe ihres Einkommens Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sich der Mittelpunkt ihres Lebensinteresses in Österreich befindet (ständiger Aufenthalt) und das Kind mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt, sich also ständig in Österreich aufhält. Auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt. Als Eltern im Sinne des Gesetzes gelten auch Groß-, Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern.

Für **nichtösterreichische Staatsangehörige** gilt zusätzlich, dass der Elternteil und das Kind sich rechtmäßig nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes in Österreich aufhalten bzw. bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen erfüllen müssen.

Bei grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU/des EWR und der Schweiz bestehen europarechtliche Sonderregelungen zum Bezug von Familienleistungen. Hier gilt als wesentliche Voraussetzung die Erwerbstätigkeit eines Elternteiles in Österreich.

Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe. Es besteht allenfalls Anspruch auf eine Ausgleichszahlung.

Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:

- während der Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes,
- für ein Kind, dem Unterhalt von seinem (früheren) Ehegatten zu leisten ist.

Bezugsdauer

Die Familienbeihilfe wird generell bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes (Volljährigkeit) gewährt.

Für volljährige Kinder in Berufsausbildung wird die Familienbeihilfe bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, in folgenden Ausnahmefällen sogar bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt:

- abgeleiteter Präsenz-/Zivildienst
- Geburt eines Kindes
- erhebliche Behinderung
- Absolvierung einer freiwilligen Hilfsstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege im Inland bzw. bei einer behördlich anerkannten Einrichtung im In- und Ausland
- Studium von mindestens zehn Semestern bei Einhaltung der Mindeststudienzeit (wenn das Studium in dem Kalenderjahr begonnen wurde, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat)

Für volljährige Kinder, die erwerbsunfähig sind, gibt es keine Altersgrenze bei der Gewährung der Familienbeihilfe.

Hinweis: Ab dem Kalenderjahr, in dem das Kind sein 20. Lebensjahr vollendet, darf es ein eigenes zu versteuerndes Gesamteinkommen von max. € 15.000,00 pro Kalenderjahr erzielen ohne den Anspruch auf Familienbeihilfe in voller Höhe zu verlieren.



Höhe der Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe ist abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder.

Die Familienbeihilfe beträgt monatlich für ein Kind

von 0 bis 3 Jahren	€ 114,00
ab 3 Jahren	€ 121,90
ab 10 Jahren	€ 141,50
ab 19 Jahren	€ 165,10

Bei mehr als einem Kind erhöht sich die monatliche Familienbeihilfe um die Geschwisterstaffelung. Diese beträgt

für 2 Kinder	€ 14,20
für 3 Kinder	€ 52,20
für 4 Kinder	€ 106,00
für 5 Kinder	€ 160,00
für 6 Kinder	€ 214,20
für 7 und mehr Kinder	+ € 52,00 je Kind

Zusätzliche Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind	+ € 155,90
---	------------

Falls zu dieser zusätzlichen Familienbeihilfe auch ein Pflegegeld für Kinder mit Behinderung bezogen wird, wird das Pflegegeld um den Betrag von € 60,00 gekürzt.

Die Familienbeihilfenbeträge für Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU, dem EWR-Raum oder der Schweiz aufhalten, werden indexiert, d.h. an das Preisniveau des jeweiligen Wohnortstaates angepasst.

Antragsstellung und Auszahlung

Bei einer Geburt im Inland muss kein Antrag auf Familienbeihilfe gestellt werden. Das Finanzamt wird von sich aus aktiv und informiert die Betroffenen schriftlich über ihre Ansprüche.

Die Familienbeihilfe wird monatlich ausbezahlt. Für jedes Kind im schulpflichtigen Alter (zwischen sechs und 15 Jahren) gibt es im September ein zusätzliches Schulstartgeld von € 100,00.

Eine Direktauszahlung der Familienbeihilfe an volljährige Kinder ist möglich, wenn der anspruchsberechtigte Elternteil zustimmt.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der **Kinderabsetzbetrag** ausbezahlt (siehe auch Seite 46).

Hinweis: Die Höhe der Familienbeihilfe kann mit Hilfe des **Familienbeihilferechners** unter www.familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at ermittelt werden.



Wohnsitzfinanzamt

T +43 50 233 233

www.oesterreich.gv.at (Familie und Partnerschaft)

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

Broschüre „**FamilienGuide**“ unter www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at

Arbeiterkammer Vorarlberg

T +43 50 258 2600

www.ak-vorarlberg.at

Kinderbetreuungsgeld

Diese finanzielle Leistung für Familien ist sehr flexibel gestaltet. Die gesetzlichen Bestimmungen und verschiedenen individuellen Möglichkeiten sind sehr vielschichtig. Es gibt zwei verschiedene Systeme des Kinderbetreuungsgeldes (KBG).

Um eine wirklich passende und optimale Wahl im Hinblick auf die aktuelle familiäre und finanzielle Situation treffen zu können, ist empfehlenswert, sich frühzeitig damit zu beschäftigen und eine **Beratung in Anspruch zu nehmen** – z.B. bei der **Arbeiterkammer Vorarlberg** oder dem **zuständigen Sozialversicherungsträger**.

Eine erste Entscheidungshilfe bietet auch der **Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner** unter www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at.

Voraussetzungen

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben alle Mütter/Väter, auch Adoptiv- und Pflegeeltern unter folgenden Voraussetzungen:

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind,
- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind (übereinstimmende Hauptmeldeadresse),
- Durchführung der ersten zehn Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (siehe auch Seite 26 und 49),
- Einhaltung der Zuverdienstgrenze,
- Mittelpunkt der Lebensinteressen des antragstellenden Elternteils und des Kindes in Österreich,

- bei getrennt lebenden Eltern: zusätzlich eine Obsorgeberechtigung (Sorgerecht) und den Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil,
- Nichtösterreicher bzw. Nichtösterreicherinnen benötigen einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (NAG-Karte bzw. EU-Anmeldebescheinigung) bzw. müssen bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

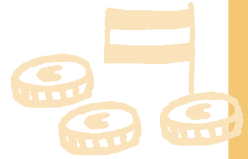
Der Anspruch auf das KBG besteht grundsätzlich **ab der Geburt des Kindes** und immer für das jüngste Kind. Wird während des Bezuges ein weiteres Kind geboren, so endet spätestens mit dieser Geburt der Anspruch für das ältere Kind.

Besteht Anspruch auf Wochengeld (oder eine andere gleichartige finanzielle Leistung wie z.B. Betriebshilfe), dann ersetzt dieses für den entsprechenden Zeitraum das Kinderbetreuungsgeld. Ist das Wochengeld geringer als das Kinderbetreuungsgeld, wird die Differenz ausbezahlt.

Antragstellung

Das Kinderbetreuungsgeld muss extra beantragt werden. Der Antrag ist bei der **zuständigen Sozialversicherung** zu stellen. Das ist jene, bei der Sie versichert sind bzw. zuletzt versichert waren.

Die Eltern können sich beim Bezug abwechseln. Dazu müssen **beide Elternteile einen eigenen Antrag** stellen.



Zwei Systeme

Es stehen zwei Systeme zur Auswahl: das Kinderbetreuungsgeld-Konto und das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Bei der Antragstellung entscheidet sich ein Elternteil für eines der beiden Systeme. Diese Wahl ist für den anderen Elternteil bindend. Eine Änderung ist nur binnen 14 Tagen ab Antragstellung möglich.

Einen Überblick und Details zu den zwei Systemen finden Sie in der Tabelle Seite 24 bis 25.

Kinderbetreuungsgeld-Konto (flexibles Pauschalsystem)

Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig davon, ob sie vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren.

Auf dem Kinderbetreuungsgeld-Konto stehen max. rund € 12.366,00 für ein Elternteil bzw. max. rund € 15.449,00 für beide Elternteile zur Verfügung. Das heißt, dass das KBG nur dann in voller Höhe ausgeschöpft werden kann, wenn es von beiden Elternteilen bezogen wird. So kann ein Elternteil max. 80% der Bezugszeit in Anspruch nehmen. Mindestens 20% stehen dem anderen Elternteil zu und können nicht übertragen werden.

Die **Bezugsdauer des KBG** ist innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens **frei wählbar**. Die Höhe des täglichen KBG richtet sich nach der Wahl der Bezugsdauer, d.h. der auf dem KBG-Konto zur Verfügung stehende Betrag wird auf die gewählten Tage verteilt.

Bei der Antragstellung müssen sich die Eltern auf eine Bezugsdauer einigen. Eine Änderung ist nur einmal und unter bestimmten Bedingungen möglich. Diese muss spätestens am 91. Tag vor Ablauf der ursprünglich gewählten Anspruchsdauer erfolgen.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt grundsätzlich 80% des Wochengeldes (fiktives Wochengeld bei Vätern) und max. € 66,00 täglich (ca. € 2.000,00 monatlich).

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gebührt für 365 Tage ab der Geburt des Kindes. Wenn sich die Elternteile beim Bezug abwechseln, wird es für maximal 426 Tage ausbezahlt. Neben den allgemeinen Voraussetzungen (siehe Kapitelanfang) muss in den sechs Monaten vor der Geburt eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Dieser gleichgestellt sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten des Wochengeldbezuges, der Karenz, die Gewährung einer Betriebshilfe oder von Wochengeld für Selbständige.

Zusätzlich führt die zuständige Sozialversicherung eine sogenannte „Günstigkeitsrechnung“ zum Vorteil der/des Antragstellenden durch (mit den Einkünften aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes). Der so ermittelte Tagssatz kann sich dadurch noch erhöhen, aber nicht reduzieren.

Kinderbetreuungsgeld-Systeme im Überblick

	Kinderbetreuungsgeld-Konto	Einkomensabhängiges Kinderbetreuungsgeld
Höhe des Kinderbetreuungsgeldes (je nach Wahl der Bezugsdauer)	€ 14,53 bis € 33,88 pro Tag bzw. € 436,00 bis ca. € 1.000,00 monatlich	80% vom Wohngeld bzw. einer anderen gleichartigen finanziellen Leistung max. € 66,00 pro Tag bzw. ca. € 2.000,00 monatlich
maximale Bezugsdauer ein Elternteil ab Geburt des Kindes	365 bis 851 Tage (ca. 12 bis 28 Monate)	365 Tage (ca. 12 Monate)
maximale Bezugsdauer beide Elternteile ab Geburt des Kindes	456 bis 1.063 Tage (ca. 15 bis 35 Monate)	426 Tage (ca. 14 Monate)
Erwerbstätigkeit vor der Geburt notwendig?	nein	mind. die letzten 182 Kalendertage vor Geburt/Mutterschutz (kranken- und pen- sionsversicherungspflichtige Tätigkeit)
Mindestdauer pro Block bei Bezugswechsel	61 Tage	61 Tage
Gleichzeitiger Bezug beider Elternteile möglich?	max. 31 Tage (beim 1. Wechsel), die Anspruchsdauer reduziert sich um diese Tage	max. 31 Tage (beim 1. Wechsel), die Anspruchsdauer reduziert sich um diese Tage

Partnerschaftsbonus	ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile	ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile
Zuverdienst pro Kalenderjahr sind zulässig (siehe Seite 28)	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres, mind. € 16.200,00	max. € 7.300,00 kein gleichzeitiger Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zulässig
Zuschlag bei Mehrlingen (Zwillinge, Drillinge usw.) pro Kind	zusätzlich 50% des gewährten Tagesbetrages	kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG	max. 365 Tage (durchgehend) je € 6,06 pro Tag	keine Beihilfe
Bezugsverlängerung für Alleinerziehende im Härtefall	bis zu 91 Tagen über die gewährte (einem Elternteil zustehende) Bezugsdauer hinaus	keine Härtefallverlängerung

Weitere Details finden Sie auf Seite 26 und 27.

Quelle: Broschüre „**FamilienGuide**“ – Leistungen für Familien in Österreich
www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at (FamilienGuide)

Infoline Kinderbetreuungsgeld:

T +43 800 240 014

(Mo bis Do: 9.00 – 15.00 Uhr)



Weitere Informationen

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Bei beiden Systemen sind fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und die ersten fünf Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von KBG in voller Höhe. Bei der Antragstellung müssen fünf Schwangerschaftsuntersuchungen und die erste Kindesuntersuchung nachgewiesen werden. Die restlichen sind bis zum 15. Lebensmonat nachzuweisen, ansonsten wird das KBG um € 1.300,00 je Elternteil gekürzt. Beim einkommensabhängigen KBG wird der Tagessatz um € 16,50 ab dem 10. Lebensmonat gekürzt. Werden die Untersuchungen aus Gründen, die nicht bei den Eltern liegen (z.B. Adoption), nicht oder nur teilweise durchgeführt, kommt es zu keiner Kürzung.

Bezugswechsel in Blöcken

Die Eltern können sich beim Bezug des KBG zwei Mal abwechseln (in Härtefällen öfter). Es können sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens 61 Tage dauern muss (Mindestbezugsdauer). Beziehen beide Elternteile KBG, kann sich die höchstmögliche Bezugsdauer je nach gewählter Variante um 91 bis zu 212 Tagen verlängern.

Gleichzeitiger Bezug

Die Eltern können für die Dauer von bis zu 31 Tagen das KBG gleichzeitig beziehen. Das gilt für beide Systeme und ist nur beim ersten Bezugswechsel möglich. Die Gesamtanspruchsdauer reduziert sich dann um diese Tage.

Partnerschaftsbonus

Wenn der KBG-Bezug zu annähernd gleichen Teilen aufgeteilt ist (50:50 bis 60:40) und das KBG für mindestens 124 Tage je Elternteil bezogen wird, gibt es einen **einmaligen Partnerschaftsbonus in Höhe von € 500,00 je Elternteil**. Dieser Bonus muss zusätzlich beantragt werden.

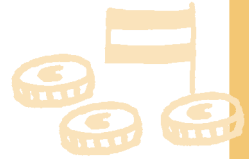
Zuschlag bei Mehrlingen (Zwillinge, Drillinge usw.)

Bei Mehrlingsgeburten gibt es für das jüngste Kind KBG in der Höhe des gewählten Tagesbetrages. Für jedes weitere Kind einer Mehrlingsgeburt gibt es einen Zuschlag von je 50% des Tagesbetrages. Dieser Zuschlag wird auch dann weiterbezahlt, wenn während des aufrechten KBG-Anspruches ein weiteres Kind auf die Welt kommt.

Beihilfe zum KBG

Eltern und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können für Kinder eine Beihilfe zum KBG-Konto in Höhe von rund € 180,00 pro Monat beantragen. Die Beihilfe wird für maximal zwölf Kalendermonate ab Antragstellung gewährt.

Alleinerziehende dürfen in diesem Fall nicht mehr als € 7.300,00 und der zweite Elternteil/ Partner nicht mehr als € 16.200,00 im Kalenderjahr verdienen. Werden diese Grenzen überschritten, fordert die Sozialversicherung die Beihilfe zurück.



Verlängerter Bezug

In bestimmten Fällen kann der Bezug von KBG bis zu maximal 91 Tagen verlängert werden. Das ist dann möglich, wenn der Partner verstirbt, schwer erkrankt, im Gefängnis ist oder auch bei gerichtlich oder behördlich festgestellter häuslicher Gewalt. Alleinerziehende mit einem geringen Einkommen und einem laufenden Unterhaltsverfahren erhalten ebenso das verlängerte Kinderbetreuungsgeld.

Versicherungsleistungen

Eltern sind während des Bezuges von KBG bei ihrer bisherigen Sozialversicherung weiter krankenversichert. Mit Bezugsende des KBG endet auch der Krankenversicherungsschutz. Ab diesem Zeitpunkt gibt es die Möglichkeit einer Selbstversicherung oder der Mitversicherung beim Ehe- bzw. Lebenspartner. Die kostenlose Mitversicherung beim Lebenspartner ist nur möglich, wenn seit mind. zehn Monaten eine Hausgemeinschaft besteht, unentgeltlich der Haushalt geführt wird und es ein gemeinsames Kind gibt.

Für die Pensionsversicherung gilt die Zeit bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (beim Pensionsplitting 7. Lebensjahr) des Kindes als spezielle Versicherungszeit (siehe auch Seite 17).



Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

Familienservice: T +43 800 240262
familienservice@bka.gv.at
Broschüre „**FamilienGuide**“ unter
www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at

Infoline Kinderbetreuungsgeld

T +43 800 240 014
(Mo bis Do: 9.00 – 15.00 Uhr)

Zuständige Sozialversicherungsträger

z.B. Österreichische Gesundheitskasse ÖGK
Mutterschaft

T +43 50 766 19

mutterschaft-19@oegk.at

Broschüren „**Kinderbetreuungsgeld**“ und

„**Wenn ein Baby kommt**“ der

Arbeiterkammer Vorarlberg

www.ak-vorarlberg.at (Service bzw. Beratung)

Zuverdienst

Karenz und Kinderbetreuungsgeld

Die Elternkarenz-Vereinbarung mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und der Bezug von Kinderbetreuungsgeld müssen weder von der Zeitdauer noch vom möglichen Zuverdienst übereinstimmen.

Karenz

Grundsätzlich können Eltern während der ganzen Karenz eine geringfügige Beschäftigung ausüben, sowohl bei demselben Arbeitgeber/derselben Arbeitgeberin (mit dem die Karenzvereinbarung besteht) als auch bei einem/einer anderen Arbeitgebenden. Bei dieser Beschäftigung darf das Entgelt im Kalendermonat die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen (monatlich € 475,86). Es besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze für längstens 13 Wochen pro Kalenderjahr zu vereinbaren. Bei einem anderen Arbeitgebenden ist dies nur mit Zustimmung des Arbeitgebenden möglich, mit dem das karenzierte Arbeitsverhältnis besteht.

Kinderbetreuungsgeld

Für das **Kinderbetreuungsgeldkonto** gilt eine jährliche individuelle Zuverdienstgrenze von 60% der früheren Einkünfte. Für die Berechnung dieser 60%-Grenze werden die Einkünfte aus dem letzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes herangezogen, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde. Dabei wird maximal auf das drittvorangegangene Kalenderjahr zurückgegriffen. Liegt der ermittelte Wert unter € 16.200,00, so gilt in diesem Fall eine Mindest-Zuverdienstgrenze von € 16.200,00 pro Kalenderjahr.

Bei der **einkommensabhängigen Variante** beträgt die Zuverdienstgrenze für den beziehenden Elternteil € 7.300,00 im Kalenderjahr. Wird nicht an allen Tagen eines Kalendermonats Kinderbetreuungsgeld bezogen, so zählt dieser Monat nicht als Zuverdienstmonat.

Hinweis: Ein Zuverdienst über der Geringfügigkeitsgrenze ist mit Bezügen aus dem Kinderbetreuungsgeldkonto gut kombinierbar. Beim einkommensabhängigen Modell kann pro Kalendermonat bei vollem Kindergeldbetreuungsbezug bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuzuerdient werden.



Die individuelle Zuverdienstgrenze erfahren Sie beim **zuständigen Sozialversicherungsträger**. Eine eigene Berechnung ist auch mit dem **Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner** (Rechner für die individuelle Zuverdienstgrenze) unter www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at möglich.

Beratung und Broschüre „**Kinderbetreuungsgeld**“ der Arbeiterkammer Vorarlberg
www.ak-vorarlberg.at (Service bzw. Beratung)
AK-Büro für Familien und Frauenfragen
T +43 50 258 2600
familie.frau@ak-vorarlberg.at

Familienzeitbonus



Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für erwerbstätige Väter, die mindestens 182 Tage vor Beginn des Familienzeitbonus-Bezuges durchgehend in Österreich beschäftigt und somit kranken- und pensionsversichert waren. Unterbrechen diese innerhalb der ersten 91 Tage nach der Geburt des Kindes ihre Erwerbstätigkeit durchgehend für mindestens 28 bis 31 Tage, so stehen ihnen dafür pro Tag € 22,60 zu.

Der Familienzeitbonus kann von Vätern nicht gleichzeitig mit dem Kinderbetreuungsgeld bezogen werden, wird aber auf ein möglicherweise später von ihnen bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet. Der zeitgleiche Bezug von Kinderbetreuungsgeld bzw. Wochengeld durch die Mutter ist während der Familienzeit möglich. Für den Bezug des Familienzeitbonus müssen alle allgemeinen Voraussetzungen zum Bezug von Kinderbetreuungsgeld gegeben sein.

Der Antrag auf Familienzeitbonus kann bei der zuständigen Sozialversicherung gestellt werden. Während der Familienzeit besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

Hinweis: Auf die Familienzeit (Freistellung für Väter bzw. „Papamonat“) besteht ein arbeitsrechtlicher Anspruch (siehe auch Seite 9).

Damit Sie den Familienzeitbonus auch während des „Papamonates“ erhalten, informieren Sie sich bei der Arbeiterkammer.



Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

www.bmafj.gv.at

www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at

Broschüre „**Was Väter wissen sollten**“ der Arbeiterkammer Vorarlberg

www.ak-vorarlberg.at (Service bzw. Beratung)

www.oesterreich.gv.at (Familie und Partnerschaft)

Familienleistungen für Nichtösterreicher bzw. Nichtösterreicherinnen

Personen, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllen, um staatliche Familienleistungen in Anspruch nehmen zu können. Dies gilt für den beantragenden Elternteil und das Kind.

Bürger und Bürgerinnen aus dem EU/EWR-Raum und der Schweiz benötigen eine gültige Anmeldebescheinigung. Drittstaatsangehörige benötigen einen gültigen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG-Karte) oder die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen.

Bei grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU/des EWR und der Schweiz bestehen europarechtliche Sonderregelungen zum Bezug von Familienleistungen.

Es ist empfehlenswert, sich frühzeitig mit dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

Hinweis: Bitte achten Sie als Drittstaatsangehörige darauf, rechtzeitig die Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltstitel zu stellen. Für neugeborene Kinder ohne österreichische Staatsbürgerschaft muss sofort nach der Geburt ein Aufenthaltstitel (Drittstaatsangehörige) bzw. eine Anmeldebescheinigung (EU-/EWR-/Schweizer Bürger/Bürgerinnen) bei der für den Wohnort zuständigen Bezirkshauptmannschaft beantragt werden.



Bezirkshauptmannschaften

Abteilung Fremdenrecht

www.vorarlberg.at/bezirkshauptmannschaften

Bundesministerium für Inneres

www.bmi.gv.at

Familienzuschuss des Landes Vorarlberg



Der Familienzuschuss ist eine Leistung des Landes Vorarlberg. Diese steht für:

- Wertschätzung der Familie als wichtigstes Fundament der Gesellschaft,
- finanzielle Entlastung durch ein sozial ausgewogenes Zuschussystem,
- Wahlmöglichkeit zwischen Familienarbeit und beruflichem Wiedereinstieg.

Wer ist ab wann anspruchsberechtigt?

Der Familienzuschuss wird unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten gewährt. Der Familienzuschuss kann für jedes Kind gewährt werden, wenn

- das Kind den Hauptwohnsitz in Vorarlberg hat und die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt bzw. als gleichgestellt im Sinne des Mindestsicherungsgesetzes bzw. Sozialhilfegesetzes gilt,
- das monatliche Familien-Nettoeinkommen nicht höher ist als die Einkommenshöchstgrenze (siehe Tabelle Seite 32).

Wie hoch ist der Familienzuschuss?

Der Familienzuschuss liegt monatlich zwischen € 50,00 und € 503,00, je nach dem so genannten gewichteten „Pro-Kopf-Einkommen“ der Familie. Das heißt, die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Familien-Nettoeinkommen und der Zahl der Familienmitglieder.

Ermittlung des Einkommens:

Als Familien-Nettoeinkommen gelten alle Einkünfte

- der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern (auch Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin) und

- der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, so weit für diese Familienbeihilfe bezogen wird und diese Einkünfte der Unterhaltssicherung dienen (z.B. Alimente).

Berücksichtigt werden:

- monatliche Nettoeinkünfte aus Einkommen, Gehalt, Lohn, Pension (inklusive Urlaubs- und Weihnachtsgeld) einschließlich allfälliger Nebengebühren, sonstige laufende Bezüge usw.
- Wohnbeihilfe, Annuitätenzuschüsse, Unterhaltszahlungen für Eltern und Kinder (Alimente), Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld u.Ä.

Nicht berücksichtigt werden:

- Familienbeihilfe (einschließlich Zuschlag nach dem Familienlastenausgleichsgesetz).
- für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere Pflegegeld oder Eingliederungshilfe sowie Lehrlingsentschädigung (für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder).

Meldepflicht und Rückzahlung

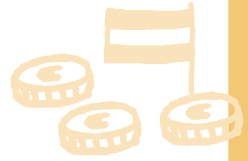
Mit dem Bezug eines Familienzuschusses besteht die Verpflichtung, das Gemeindeamt oder das Amt der Landesregierung über jede Änderung der im Antrag gemachten Angaben zu informieren, insbesondere hinsichtlich Einkommen, Wohnsitz oder Familienverhältnisse. Unrechtmäßig bezogene Familienzuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

Tabelle Familienzuschuss

	monatl. Netto- einkommen von € 0 bis	monatl. Netto- einkommen von	monatl. Netto- einkommen von	monatl. Netto- einkommen von	monatl. Netto- einkommen von	monatl. Netto- einkommen von	monatl. Einkommens- höchstgrenze von
2EW + 1K	1.328,40	1.490,20	1.651,90	1.813,70	1.975,40	2.137,20	2.298,90
2EW + 2K	1.617,20	1.814,20	2.011,10	2.208,00	2.404,90	2.601,80	2.798,70
2EW + 3K	2.079,30	2.332,50	2.585,70	2.838,80	3.092,00	3.345,20	3.598,40
2EW + 4K	2.541,40	2.850,80	3.160,30	3.469,70	3.779,20	4.088,60	4.398,00
2EW + 5K	3.003,50	3.369,20	3.734,90	4.100,60	4.466,30	4.831,90	5.197,70
1EW + 1K	1.155,20	1.295,80	1.436,50	1.577,10	1.717,80	1.858,40	1.999,10
1. 1EW + 2K	1.444,00	1.619,80	1.795,60	2. 1.971,40	2.147,20	2.323,00	2.498,90
1EW + 3K	1.906,00	2.138,10	2.370,20	2.602,30	2.834,40	3.066,40	3.298,50
1EW + 4K	2.368,10	2.656,50	2.944,80	3.233,10	3.521,50	3.809,80	4.098,10
1EW + 5K	2.830,20	3.174,80	3.519,40	3.864,00	4.208,60	4.553,20	4.897,80
Zuschuss	€ 503,00	€ 427,50	€ 352,00	3. € 276,50	€ 201,00	€ 125,50	€ 50,00

Hinweis: Die Eurobeträge sind gerundet, ohne Berücksichtigung von Mehrlingsgeburten.

1. 2. 3. siehe Beispiel A



Anhand der Tabelle auf der linken Seite ist feststellbar, ob und in etwa welcher Höhe ein Zuschuss gewährt werden kann. Dazu zwei Beispiele:

Beispiel A:

Sie sind eine Familie mit einem Erwachsenen und zwei Kindern 1. mit einem monatlichen Familien-Nettoeinkommen von € 1.850,00.

Sie erhalten einen Familienzuschuss, da Sie unterhalb der Einkommenshöchstgrenze von € 2.498,90 liegen. Weiters ist ersichtlich, dass Sie mit dem Einkommen von € 1.850,00 zwischen dem Einkommen von € 1.795,60 und € 1.971,40 2. liegen. Sie erhalten somit einen monatlichen Familienzuschuss zwischen € 276,50 und € 352,00. 3.

Beispiel B:

Sie sind eine Familie mit zwei Erwachsenen und drei Kindern mit einem monatlichen Familien-Nettoeinkommen von € 2.040,00.

Mit dem Einkommen von € 2.040,00 liegen Sie unter dem Einkommen von € 2.079,30. Sie erhalten somit den Höchstzuschuss von monatlich € 503,00.

Eine erste grobe Berechnung des Familienzuschusses ist auch im Internet möglich:

http://apps.vorarlberg.at/familien_foerderung/

Die exakte Höhe des Zuschusses wird das Amt der Landesregierung berechnen und mitteilen.

Auszahlung

Der Familienzuschuss wird an jenen Elternteil ausbezahlt, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Leben beide Elternteile mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, ist von diesen zu vereinbaren, wer empfangsberechtigt ist. Der Familienzuschuss wird auf Grundlage einer Förderungszusage auf das angegebene Bankkonto überwiesen. Die Auszahlung kann vom Zeitpunkt der Antragstellung höchstens sechs Monate rückwirkend erfolgen, sofern für diesen Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Antragstellung

Der Antrag sollte **kurz vor Ablauf des Kinderbetreuungsgeldes gestellt werden. Antragsformulare** liegen bei jedem Gemeindeamt auf. Dort wird auch informiert, welche Unterlagen für die Antragstellung benötigt werden. Das vollständig ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Unterlagen ist **beim Gemeindeamt** abzugeben. Nach Prüfung des Antrages wird das Ansuchen an das Amt der Landesregierung weitergeleitet, welches dann schriftlich informiert, ob und in welcher Höhe der Familienzuschuss gewährt wird.

**Wohnsitzgemeinde
Familienzuschuss**

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T +43 5574 511 22177 oder 22176
familienzuschuss@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/familienzuschuss

Leistbare Kinderbetreuung

Ziel der Leistbaren Kinderbetreuung ist, Familien in Vorarlberg in allen Lebensbereichen zu unterstützen und zu stärken. Dazu bietet das Land Vorarlberg in Kooperation mit den Gemeinden ein landesweit einheitliches, sozial gestaffeltes Tarifmodell der Elternbeiträge in Kinderbetreuungseinrichtungen, Spielgruppen und in Kindergärten.

Kinderbetreuungseinrichtung

Abhängig vom Familien-Nettoeinkommen können sich die Kosten für die Kinderbetreuung verringern. Der niedrigste sozial gestaffelte Tarif für bis zu 25 Betreuungsstunden pro Woche beträgt € 20,00 im Monat. Insgesamt gibt es noch drei weitere Staffelungsstufen je nach Einkommen.

Wer kann die Ermäßigung in Anspruch nehmen?

Eine der folgenden Voraussetzungen muss bei den Erziehungsberechtigten erfüllt sein:

- berufstätig,
- arbeitssuchend,
- in Aus- oder Weiterbildung,
- wenn aus pädagogischer Sicht eine familienergänzende Betreuung notwendig erachtet wird (z.B. zur Sprachförderung, auf Empfehlung der Kinder- und Jugendhilfe usw.).

Wie werden die Elternbeiträge gestaffelt?

Die Elternbeiträge werden nach dem Einkommen in vier Stufen gestaffelt. Die Stufen reichen von einem Mindestelternbeitrag von € 20,00, über eine Reduktion von 25%, 50% bis zur Reduktion von 75%. Die Staffelung ist abhängig von dem Familien-Nettoeinkommen und der Anzahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Beispiele:

- Eine alleinerziehende Person mit einem Kind (zwei Jahre) und einem Familien-Nettoeinkommen von € 1.600,00 musste für 25 Betreuungsstunden in der Woche bisher z.B. einen regulären Tarif von € 150,00 bezahlen. Durch den Bezug der leistbaren Kinderbetreuung sind es nur noch € 20,00 monatlich (Stufe 1, Mindestbeitrag).
- Eine Familie mit zwei Erwachsenen, zwei Kindern (acht und zwei Jahre) und einem Familien-Nettoeinkommen von € 3.000,00 musste bisher für 30 Betreuungsstunden in der Woche z.B. einen regulären Tarif von € 220,00 bezahlen. Nun sind es € 165,00 monatlich (Stufe 4).

Hinweis: Für Familien, die zum Zeitpunkt der Betreuungsleistung Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe beziehen, gilt bei 25 Betreuungsstunden in der Woche der Mindesttarif von € 20,00 monatlich (Stufe 1, Mindestbeitrag).



Wie wird das Einkommen ermittelt?

Für die Berechnung ist die Höhe des Familien-Nettoeinkommens maßgeblich.

Dazu zählen: Nettoeinkommen inkl. Sonderzahlungen, Einkommen aus selbständiger Arbeit, Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Pflegegeld, Krankengeld und sonstige Einnahmen (z.B. aus Forst- und Landwirtschaft, Entschädigungen usw.), Kinderbetreuungsgeld, Familienzuschuss, Familienbeihilfe.

Nicht berücksichtigt werden: Einkommen erwachsener Kinder oder anderer Verwandter, die im selben Haushalt leben. Unterhaltszahlungen an Dritte können vom Familien-Nettoeinkommen abgezogen werden.

Antragstellung

Die Elternbeiträge können Sie im Tarifrechner unter www.vorarlberg.at/sozialestaffelung vorab berechnen. Die exakte Höhe der Ermäßigung wird von Ihrer Kinderbetreuungseinrichtung anhand des Einkommensnachweises ermittelt.



Kinderbetreuungseinrichtung

Fachbereich Elementarpädagogik

Amt der Vorarlberger Landesregierung
elementarpaedagogik@vorarlberg.at
T +43 5574 511 22105
www.vorarlberg.at/sozialestaffelung

Spielgruppe

Für Familien, die zum Zeitpunkt der Betreuungsleistung Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe beziehen, können sich die Kosten für die Spielgruppe verringern. Sie zahlen für bis zu 25 Betreuungsstunden pro Woche € 20,00 im Monat. Jede weitere Stunde kostet zusätzlich € 1,00 im Monat.

Wer kann die Ermäßigung in Anspruch nehmen?

Eine der folgenden Voraussetzungen muss bei den Erziehungsberechtigten erfüllt sein:

- Bezug von Mindestsicherung
- Bezug von Wohnbeihilfe
- Härtefall (geringes Familien-Nettoeinkommen)

Antragstellung

Um die Vergünstigung zu erhalten, muss die Bestätigung von Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe in der Spielgruppe abgegeben werden. Sollte die Familie aufgrund des geringen Familien-Nettoeinkommens einen Antrag stellen, gelten dieselben Bedingungen wie im Bereich Kinderbetreuungseinrichtungen unter „Wie wird das Einkommen ermittelt?“ und „Antragstellung“ beschrieben.



Spielgruppe

Fachbereich Elementarpädagogik

Amt der Vorarlberger Landesregierung
elementarpaedagogik@vorarlberg.at
T +43 5574 511 22105
www.vorarlberg.at/sozialestaffelung

Kindergarten

Im Kindergarten wird zwischen Normaltarif und ermäßigtem Tarif unterschieden. Der ermäßigte Tarif gilt für Familien, die Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe beziehen. Für die halbtägige Betreuung der drei- und vierjährigen Kinder von bis zu 25 Stunden pro Woche beträgt ab dem Kindergartenjahr 2020/21 der ermäßigte Tarif € 21,14 monatlich. Er erhöht sich für jede weitere halbe Stunde in der Woche um 53 Cent. Der halbtägige Besuch für fünfjährige Kinder bis zu 25 Stunden pro Woche bleibt kostenfrei.



Kindergarten

Fachbereich Elementarpädagogik

Amt der Vorarlberger Landesregierung

elementarpaedagogik@vorarlberg.at

T +43 5574 511 22105

www.vorarlberg.at/sozialestaffelung

Wohnsitzgemeinde

Ermäßigter Tarif

Alter der Kinder	halbtägig/25 Wochenstunden	30 Wochenstunden	45 Wochenstunden
3 Jahre	€ 21,14	€ 26,42	€ 42,28
4 Jahre	€ 21,14	€ 26,42	€ 42,28
5 Jahre	€ 0,00	€ 5,28	€ 21,14

Monatliche ermäßigte Tarife in Kindergärten
(exemplarisch für 25, 30 bzw. 45 Wochenstunden)

Wer kann die Ermäßigung in Anspruch nehmen?

Eine der folgenden Voraussetzungen muss bei den Erziehungsberechtigten erfüllt sein:

- Bezug von Mindestsicherung
- Bezug von Wohnbeihilfe
- Härtefall (geringes Familien-Nettoeinkommen)

Um die Vergünstigung zu erhalten, muss die Bestätigung von Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe im Gemeindeamt abgegeben werden.

Kinderbetreuungsbeihilfe



Die Kinderbetreuungsbeihilfe ist eine finanzielle Unterstützung. Das Arbeitsmarktservice (AMS) unterstützt Erziehungsberechtigte, die beim AMS arbeitslos vorgemerkt sind, wenn

- sie an einer AMS-Maßnahme (z.B. Weiterbildung) teilnehmen,
- sie für die Zeit der aktiven Arbeitsuche eine finanzielle Unterstützung für die Kinderbetreuung benötigen,
- sie aus der Arbeitslosigkeit heraus eine neue Arbeit aufgenommen haben.

Weitere Voraussetzungen:

- Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre).
- Der Antragssteller/die Antragstellerin darf ein monatliches Bruttoeinkommen von max. € 2.300,00 beziehen.

Das AMS fördert die Betreuung in Kindergärten, Kinderkrippen, Horten, Schülerbetreuung und bei angestellten Tagesmüttern bzw. -vätern über der Geringfügigkeitsgrenze.

Die Höhe der Beihilfe ist abhängig vom Bruttoeinkommen und allen zusätzlichen Einkünften, von den Betreuungskosten und ob für das Kind Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Die Beihilfe beträgt max. bis € 300,00 pro Monat und wird für max. 26 Wochen gewährt. Ein weiterer Anspruch muss mit einem neuen Antrag geprüft werden. Das Ansuchen muss rechtzeitig vor Beginn eines neuen Dienstverhältnisses, eines Kurses oder Ähnlichem an das AMS gestellt werden.

Hinweis: Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS gebunden.



AMS – Arbeitsmarktservice

Serviceline: T +43 5574 691

ams.servicelinevbg@ams.at

www.ams.at

www.oesterreich.gv.at (Familie und Partnerschaft)



Pflegegeld für Kinder mit Behinderung



Wird ein bestimmter monatlicher Pflegeaufwand überschritten und dauert dieser Bedarf voraussichtlich mindestens sechs Monate an, haben auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung einen Anspruch auf Pflegegeld. Das Pflegegeld richtet sich nach der Pflegestufe und kann von € 162,50 (Stufe 1) bis zu € 1.745,10 (Stufe 7) betragen. Beim Bezug der erhöhten Familienbeihilfe (für ein erheblich behindertes Kind) wird beim Pflegegeld ein Betrag von € 60,00 abgezogen.

Es kann bei der Pensionsversicherungsanstalt beantragt werden. Dort sind auch Informationen zu den weiteren Anspruchsvoraussetzungen erhältlich.

Zuschuss des Landes zur häuslichen Betreuung und Pflege

Wenn zumindest ein Pflegegeld der Stufe 5 bezogen, das Kind zu Hause gepflegt und keine Förderung aufgrund der 24-Stunden-Betreuung in Anspruch genommen wird, gibt es einen zusätzlichen monatlichen Zuschuss des Landes zur häuslichen Betreuung und Pflege in Höhe von € 200,00. Der Antrag dafür ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu stellen.



Bezirkshauptmannschaften

www.vorarlberg.at/formulare (Pflegegeld)

www.vorarlberg.at (Zuschuss des Landes zur häuslichen Betreuung und Pflege)

Pensionsversicherungsträger

www.oesterreich.gv.at (Soziales)

Unterhaltsvorschuss

Wenn bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern der zum Kindesunterhalt verpflichtete Elternteil seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit, einen Unterhaltsvorschuss zu beantragen. Dazu muss der Anspruch auf Geldunterhalt und dessen Höhe durch Gerichtsbeschluss bzw. Scheidungsvergleich festgelegt und die zwangsweise Hereinbringung der Zahlungen bei Gericht bereits beantragt sein.

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht für in Österreich lebende Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit dem Unterhaltsschuldner nicht im gemeinsamen Haushalt leben und die österreichische oder eine EU-/EWR-Staatsbürgerschaft besitzen.

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss kann beim Pflegschaftsgericht gestellt werden.

Wird ein Unterhaltsvorschuss bewilligt, ist die Kinder- und Jugendhilfe automatisch alleiniger gesetzlicher Vertreter des Kindes in allen Unterhaltsangelegenheiten.



Bezirkshauptmannschaften, Kinder- und Jugendhilfe

Broschüre „Eltern & Kinder“

des Fachbereiches Kinder- und Jugendhilfe

T +43 5574 511 24105, www.vorarlberg.at

www.oesterreich.gv.at (Familie und Partnerschaft)

Sozialhilfe (ab 1.4.2021)

Die Sozialhilfe löst die bisherige Mindestsicherung ab. Die Sozialhilfe ist eine Unterstützung für Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Bedarf insbesondere für Lebensunterhalt und Wohnen mit eigenen Mitteln bzw. Leistungen von Dritten nicht mehr abdecken können. Diese finanzielle Leistung des Landes und der Gemeinden unterstützt den Bedarf des Lebensunterhaltes (Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe) und den Wohnbedarf (Miete, Hausrat, Heizung, Strom, allgemeine Betriebskosten und Abgaben). Sozialhilfe kann als Geld- und/oder Sachleistung gewährt werden.

Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?

- Österreichische Staatsbürger, Konventionsflüchtlinge und dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten
- Subsidiär Schutzberechtigte erhalten Leistungen, die das Niveau der Grundversorgung nicht überschreiten
- Personen, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf zu decken
- Personen, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Vorarlberg haben
- Personen, die im Rahmen der Zumutbarkeit bereit sind zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und bereit sind zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen

Wie hoch ist der Anspruch?

Leistungen der Sozialhilfe zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfs werden in Form von Sachleistungen und/oder monatlicher, zwölf Mal im Jahr gebührender pauschaler Geldleistungen gewährt. Die Leistungen gebühren nur nach Maßgabe der zu berücksichtigenden eigenen Mittel und Leistungen Dritter.

Zur Bestreitung des **Lebensunterhaltes** sind monatlich folgende Sätze vorgesehen

- a) für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person € 569,68
- b) für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
- | | |
|--|-----------------|
| 1. pro leistungsberechtigter Person | <u>€ 398,77</u> |
| 2. ab der dritten leistungsberechtigten Person | <u>€ 256,35</u> |
- c) für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht € 256,35
- d) für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
- | | |
|---|-----------------|
| 1. pro minderjähriger Person | <u>€ 153,81</u> |
| 2. ab der vierten minderjährigen Person | <u>€ 96,84</u> |
| 3. ab der siebten minderjährigen Person | <u>€ 68,36</u> |



Hinweis: Bei unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen, die in Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinerziehenden Person leben, erhöhen sich diese Leistungen pro minderjähriger Person um 3% (Bonus).

e) für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigter minderjährige Personen, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht € 256,35

f) zuzüglich eines Zuschlages pro volljähriger oder minderjähriger Person mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 des Bundesbehindertengesetzes) in Höhe von € 102,54

Leben mehrere volljährige Personen in einem gemeinsamen Haushalt, sind die tatsächlich gewährten Geldleistungen pro Haushaltsgemeinschaft mit maximal € 1.661,56 begrenzt.

Die monatlichen Leistungen zur **Deckung des Wohnbedarfes** sind mit folgenden pauschalen Höchstsätzen je Haushaltsgemeinschaft vorgesehen:

- für eine Person höchstens	<u>€ 550,00</u>
- für zwei Personen höchstens	<u>€ 690,00</u>
- für drei Personen höchstens	<u>€ 790,00</u>
- für vier Personen höchstens	<u>€ 890,00</u>
- für fünf Personen höchstens	<u>€ 950,00</u>
- ab sechs Personen höchstens	<u>€ 990,00</u>

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von der Anwendung der pauschalen Höchstsätze dann abgesehen werden, wenn eine notwendige Änderung der Wohnsituation nicht erwartet werden kann.

Hinweis: Es besteht weiters die Möglichkeit der Gewährung eines einmaligen **Heizkostenzuschusses**. Darüber hinaus kann voraussichtlich pro Kind ein Schulstartpaket beantragt werden, welches aus Mitteln des Europäischen Hilfsfonds finanziert wird.

Bezieher/Bezieherinnen von Sozialhilfe sind krankenversichert und erhalten eine e-card.



Wohnsitzgemeinde (Antragstellung)
Bezirkshauptmannschaft
www.vorarlberg.at/formulare

Zusätzliche Beratung und Unterstützung:
Kaplan Bonetti – Beratungsstelle
T +43 5572 23061 40

www.kaplanbonetti.at
dowas – Beratungsstelle
T +43 5574 90902 20
www.dowas.at

Caritas – Existenz & Wohnen
T +43 5 1755 1700
www.caritas-vorarlberg.at

Abteilung Soziales und Integration
Amt der Vorarlberger Landesregierung
T +43 5574 511 24105
soziales-integration@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/soziales

Wohnen

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat für Familien auch im Bereich des Wohnens verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten eingerichtet. Diese können über die Wohnsitzgemeinde beantragt werden, die erforderlichen Formulare liegen dort auf.

Wohnbeihilfe

Bei finanziellen Härtefällen erhalten Sie einen Zuschuss für Mietkosten oder Kreditrückzahlungen (Wohnraumschaffung oder -sanierung). Ob eine Wohnbeihilfe gewährt wird, ist u.a. abhängig von:

- Anzahl der Personen im Haushalt,
- Höhe des Haushalt-Nettoeinkommens inklusive Sonderzahlungen,
- Höhe der Miete bzw. Kreditrückzahlungen,
- Nutzfläche der Wohneinheit.

Neubau

Den Bau oder Kauf von Eigenheimen, Reihenhäusern und Eigentumswohnungen unterstützt das Land Vorarlberg mit einem langfristigen Kredit, dem so genannten Landgeld. Dieselbe Förderung wird auch für Wohnungserweiterungen und Zubauten gewährt.

Zudem fördert das Land Mietwohnungen, die von gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften errichtet werden. Gemeinden erhalten für Mietwohnungen und Betriebe für Dienstnehmerwohnungen sowie Privatpersonen für Investorenwohnungen Förderungsmittel.

Kinderzuschuss

Bei Geburt eines Kindes wird auf die Dauer von zwei Jahren ein monatlicher Zuschuss von € 50,00 pro Kind (€ 75,00 pro Kind bei Mehr-

lingsgeburten) ausbezahlt, wenn die Neubauförderungszusage in den letzten zehn Jahren erfolgte.

Wohnhaussanierung

Das Land Vorarlberg unterstützt Sanierungsmaßnahmen mit Krediten oder mit einem einmaligen Bargeldbetrag.



Wohnbauförderung

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T +43 5574 511 8080
wohnen@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/wohnen

Heizkostenzuschuss

Personen bzw. Haushalte mit niedrigem Einkommen erhalten vom Amt der Vorarlberger Landesregierung einen einmaligen Zuschuss zu den Kosten einer Heizperiode in Höhe von € 270,00 (Stand Winter 2019/2020). Dieser kann bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

Hinweis: Wenn Sie eine Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe beziehen, muss der Heizkostenzuschuss bei der Bezirkshauptmannschaft beantragt werden.



Wohnsitzgemeinde Bezirkshauptmannschaft Heizkostenzuschuss

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T +43 5574 511 24116
www.vorarlberg.at

Gebühren- und Beitragsbefreiungen



Rezeptgebühren

Wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt, ist eine Befreiung von Rezeptgebühren möglich. Sie ist an das monatliche Nettoeinkommen der Familie gekoppelt, d.h. je nach Familiengröße dürfen bestimmte Richtsätze nicht überschritten werden. Die Rezeptgebührenbefreiung gilt automatisch auch für alle anspruchsberechtigten Angehörigen des/der Versicherten. Diese werden jährlich neu festgelegt.

Einkommensgrenzen

Alleinstehende	€ 1.000,48
Ehepaare	€ 1.578,36
Diese Richtsätze erhöhen sich für jedes Kind um	€ 154,37

Für Fälle, in denen durch Krankheit oder Gebrechen überdurchschnittliche Medikamentenkosten entstehen, gibt es erhöhte Richtsätze.



bei der zuständigen **Sozialversicherung**
www.oesterreich.gv.at

Kirchenbeitrag

Für Familien gibt es unter bestimmten Umständen sowie bei besonderen Erschwernissen und Anlässen in der Beitragsstelle der Katholischen Kirche diverse Ermäßigungsmöglichkeiten: fixe Absetzbeträge, gestaffelt nach Anzahl der Kinder und (zusätzliche) Ermäßigungen wie etwa ein einmaliger Betrag von € 16,00 bei der Geburt eines Kindes (nur bei Nachweis des Einkommens).



www.kath-kirche-vorarlberg.at/kirchenbeitrag
direkt bei den jeweils zuständigen
Kirchenbeitragsstellen Feldkirch und Dornbirn

Radio- und Fernsehgebühren Telefongebühren Ökostrompauschale

Für eine Befreiung von Radio- und Fernsehgebühren bzw. für einen Zuschuss zu den Telefongebühren (Fernsprechentgelt) braucht es folgende Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Österreich,
- Nutzung des Telefonanschlusses nur für private Zwecke,
- eine soziale und/oder körperliche Hilfsbedürftigkeit – Bezug von Transferleistungen wie z.B. Mindestsicherung, Arbeitslosengeld, Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld usw. und
- das monatliche Haushalts-Nettoeinkommen darf folgende Richtsätze nicht überschreiten:

1 Person	€ 1.120,54
2 Personen	€ 1.767,76
für jede weitere Person	€ 172,89

Wenn Sie einen Zuschuss zu den Telefongebühren erhalten, können Sie auch eine Befreiung von der Ökostrompauschale beantragen.



GIS Gebühren Info Service GmbH

Hotline: T +43 810 001080
kundenservice@gis.at
www.gis.at/befreien

Antragsformulare:
Wohnsitzgemeinde
Raiffeisenbanken
GIS

Familienhärteausgleich

Der Familienhärteausgleich ist eine einmalige Überbrückungshilfe in finanziellen Notlagen. Beantragen können ihn Familien oder werdende Mütter unter folgenden Voraussetzungen:

- die/der Antragstellende hat die österreichische Staatsbürgerschaft, die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes, hat Flüchtlingsstatus oder ist staatenlos.
- es wird für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen bzw. es wird ein Kind erwartet.
- Grund für die finanzielle Notlage ist ein unverschuldetes und unabwendbares Ereignis (z.B. Todesfall, Krankheit, Unfall oder Naturkatastrophe).
- die Notlage kann auch nach Inanspruchnahme aller gesetzlich zustehenden Leistungen nicht bewältigt werden.

Es gibt keinen rechtlichen Anspruch auf den Familienhärteausgleich.



Antragsformulare telefonisch oder per E-Mail
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

www.bmafi.gv.at

www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at

Familienservice: T +43 800 240 262

familienservice@bka.gv.at

www.oesterreich.gv.at

Steuervorteile für Familien



Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber Kindern und dem (Ehe-)Partner werden steuerlich berücksichtigt.

Familienbonus Plus

Seit 1.1.2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag, der die Steuerlast direkt reduziert, und zwar pro Kind um bis zu € 1.500,00 jährlich. Den Familienbonus Plus gibt es, solange für ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Trifft das für ein Kind nach dessen 18. Geburtstag noch zu, so verringert sich der Familienbonus Plus auf € 500,00 jährlich.

Wahl zwischen monatlicher oder jährlicher Steuerentlastung

Der Familienbonus Plus kann entweder durch den Arbeitgebenden/die Arbeitgebende monatlich über die laufende Lohnverrechnung berücksichtigt werden (Formular E30) oder erst im Nachhinein im Zuge der Einkommenssteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung für das vergangene Jahr (Formular L1 und Beilage L1k). Die Antragformulare stehen unter www.bmf.gv.at (Formulare) oder beim Finanzamt zur Verfügung.

Aufteilungsmöglichkeiten

Der Familienbonus Plus kann entweder von einem Elternteil zur Gänze oder zu gleichen Teilen in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für getrennt lebende bzw. geschiedene Eltern. Einigen sich diese nicht, erfolgt die Aufteilung 50:50.

Kommt einer der getrennt lebenden Elternteile hauptsächlich für die Kinderbetreuungskosten (mind. € 1.000,00/Jahr) auf, so wird der Familienbonus Plus im Verhältnis 90:10 aufgeteilt.

Der unterhaltspflichtige Elternteil kann den Familienbonus Plus nur für die Anzahl der Monate beanspruchen, in denen er den Unterhalt voll zahlt bzw. ihm ein Unterhaltsabsetzbetrag zu steht.

Kindermehrbetrag

Wenn bei Alleinverdienenden bzw. Alleinerziehenden die Einkommenssteuer vor Berücksichtigung aller zustehenden Absetzbeträge umgerechnet weniger als € 250,00 pro Kind ausmacht, wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommenssteuererklärung ein Kindermehrbetrag von bis zu € 250,00 pro Jahr und Kind erstattet. Der jeweils zustehende Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der errechneten Einkommenssteuer und dem max. Kindermehrbetrag von € 250,00 pro Kind.

Keinen Kindermehrbetrag gibt es, wenn mindestens 330 Tage Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen wurden.

Hinweise: Anders als beim Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag führt der Familienbonus Plus bei geringem Einkommen nicht zu einer Negativsteuer (Gutschrift beim Finanzamt), sondern im besten Fall zu einer gänzlichen Befreiung von der Steuerlast.

Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz werden der Familienbonus Plus und der Kindermehrbetrag indiziert, d.h. an das Preisniveau

des Wohnsitzstaates angepasst. Keinen Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag gibt es für Kinder in Drittstaaten.

Die Steuerersparnis durch den Familienbonus Plus und den Kindermehrbetrag kann mit dem **Brutto-Netto-Rechner** unter www.bmf.gv.at (Berechnungsprogramme) selbst berechnet werden.



www.familienbonusplus.at

Kinderabsetzbetrag

Personen, denen Familienbeihilfe gewährt wird, steht ein Kinderabsetzbetrag zu. Der monatliche Kinderabsetzbetrag in der Höhe von € 58,40 pro Kind wird zwölfmal jährlich gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Ein gesonderter Antrag ist nicht nötig.

Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein Kind, das nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag von monatlich

€ 29,20 für das erste Kind,
€ 43,80 für das zweite Kind,
€ 58,40 für jedes weitere Kind.

Die Berücksichtigung erfolgt nur im Wege der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung beim Wohnsitzfinanzamt.

Mehrkindzuschlag

Ein Mehrkindzuschlag in Höhe von € 20,00 kann für jedes 3. und weitere Kind (für das Familienbeihilfe bezogen wird) beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Das zu versteuernde Familieneinkommen darf dabei im vorigen Kalenderjahr € 55.000,00 nicht übersteigen.

Absetzbetrag für Alleinverdienende/Alleinerziehende

Die Absetzbeträge stehen alleinverdienenden und alleinerziehenden Personen zu.

Alleinverdienend ist,

- wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem (Ehe-)Partner zusammenlebt, dessen Einkünfte höchstens € 6.000,00 jährlich betragen und
- wenn einer der beiden Partner in diesem Zeitraum für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezieht.

Alleinerziehend ist,

- wer mehr als sechs Monate im Jahr nicht in einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft lebt und
- für mindestens ein Kind in diesem Zeitraum Familienbeihilfe bezieht.

Die Höhe des Alleinverdieners (-erzieher)-absetzbetrages beträgt:

mit einem Kind	€ 494,00 jährlich
mit zwei Kindern	€ 669,00 jährlich
für jedes weitere Kind	+ € 220,00 jährlich



Der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag kann entweder durch den Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin beim Gehalt berücksichtigt werden oder im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommenssteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden.

Informationen darüber, welche Einkünfte für die Berechnung der Einkommensgrenzen heranzuziehen sind, erhalten Sie bei Ihrem **Wohnsitzfinanzamt** oder auch in der **Steuerrechtsabteilung der Arbeiterkammer**,
T +43 50 258 3100.

Hinweise: Ist die errechnete Einkommensteuer so niedrig, dass sich der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind bzw. der Alleinerzieherabsetzbetrag nicht auswirken, wird der Absetzbetrag vom Finanzamt gutgeschrieben (Negativsteuer). Hierfür ist eine Arbeitnehmerveranlagung (Steuererklärung) notwendig.

Bei Kindern, die in einem anderen EU/EWR-Land oder der Schweiz leben, werden alle Familienabsetzbeträge an das Preisniveau des jeweiligen Landes angepasst.

Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten

Arbeitgebende haben die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmenden für die Betreuung von Kindern unter zehn Jahren einen steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschuss für Kinderbetreuungskosten bis zu € 1.000,00 pro Jahr und Kind zu leisten. Dies kann in Form von Gutscheinen oder Zahlungen direkt an eine private oder öffentliche Betreuungseinrichtung bzw. pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson erfolgen.

Hinweise: Absetzbeträge werden in voller Höhe von der Steuer abgezogen, Freibeträge (außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben usw.) verringern das zu versteuernde Bruttoeinkommen.

Im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung können neben dem Mehrkindzuschlag und den diversen Absetzbeträgen auch außergewöhnliche Belastungen und Sonderausgaben (z.B. Krankheitskosten, Pflegekosten, Adoptionskosten, usw.) geltend gemacht werden.



Wohnsitzfinanzamt

T +43 50 233 233

Bundesministerium für Finanzen

Bürgerservice: T +43 50 233 765

www.bmf.gv.at

www.oesterreich.gv.at (Familie und Partnerschaft)

Gesundheit

Xsund – Vorarlberger Gesundheitsapp

In der Vorarlberger Gesundheitsapp finden Sie Kontakte und Öffnungszeiten der Gesundheitsdienste (Ärztinnen und Ärzte, Apotheken usw.), Notrufnummern und Helplines, wichtige aktuelle Informationen aus dem Gesundheitsbereich und im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (z.B. aktuelle Maßnahmen, Informationen zur Testanmeldung, Besuchsregelung in den Krankenhäusern). Um neueste Infos direkt auf das Smartphone mittels Push-Nachrichten zu erhalten, laden Sie die aktuellste App-Version herunter.



Abteilung Gesundheit und Sport

Amt der Vorarlberger Landesregierung

gesundheitundsport@vorarlberg.at

T +43 5574 511 24205

www.vorarlberg.at/xsund

www.xsund.at





Schwangerschaft

In Vorarlberg gibt es mehrere Beratungseinrichtungen, in denen schwangere Frauen kostenlos und auf Wunsch anonym beraten, begleitet und aktiv unterstützt werden: z.B. bei Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt, bei ungewollter Schwangerschaft, wenn Befunde oder Diagnosen Ängste auslösen, bei organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Problemen, bei Fehlgeburt und Kindstod, bei Problemen nach einem Abbruch, bei unerfülltem Kinderwunsch u.v.m. Detaillierte Informationen zu den konkreten Angeboten der Organisationen sind auf deren Webseiten (siehe Seite 50) abrufbar.

Arztwahl

Das Internetportal www.medicus-online.at bietet Hilfestellung bei der Suche nach Ärzten und Ärztinnen, die Frauen in der Zeit der Schwangerschaft und Geburt betreuen und das Kind in der Entwicklung medizinisch begleiten.

Mutter-Kind-Pass – MUKI

Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen helfen, dass Mütter und Kinder bei bester Gesundheit bleiben. Sie beginnen in der Schwangerschaft und enden mit dem 5. Lebensjahr des Kindes. Die Untersuchungen sind bei Inanspruchnahme von Vertragsärzten und Vertragsärztinnen der Krankenversicherungsträger kostenlos.

Die erste Untersuchung sollte vor der 16. Schwangerschaftswoche erfolgen. Dabei wird der Mutter-Kind-Pass ausgehändigt.

In der 18. bis zur 22. Schwangerschaftswoche gibt es den Anspruch auf eine kostenfreie Hebammenberatung (siehe Seite 52).

Hinweis: Zu beachten ist, dass für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen zeitgerecht durchzuführen und nachzuweisen sind (siehe Seite 26).

Gesundheitsvorsorge

Die aks gesundheit GmbH bietet von der Gesundheitsvorsorge bis zur Therapie ein breites Angebot an Dienstleistungen. Diese fördern die Gesundheit und das Wohlbefinden für Mutter und Kind in der Zeit von Schwangerschaft, Geburt und den ersten Lebensjahren.

Gesundheit der Frau

Die körperliche, geistige, emotionale und soziale Gesundheit von Frauen zu stärken, ist das Ziel des FrauenInformationszentrums femail. Neben psychosozialer Beratung werden Informationen zur Gesundheitsversorgung geboten. Frauen erhalten unabhängige Informationen und Entscheidungshilfen zu medizinischen Behandlungsmöglichkeiten sowie Beratung zu Themen wie Brustgesundheit, Familienplanung, Endometriose, Stressbewältigung, Lebensstil und Vorsorge. Auf Anfrage bietet eine Gynäkologin Gruppenberatung zu Themen der Frauenheilkunde und sexuellen Gesundheit an. In vertrauter Atmosphäre können Fragen zu Verhütung, Schwangerschaft, Geburt, Beckenboden u.v.m. geklärt werden. Die Angebote sind kostenfrei und finden in geschütztem Rahmen statt.

Ernährung während der Schwangerschaft und Stillzeit

„Richtig essen von Anfang an“

Dieses österreichweite Projekt der Gesundheitskassen unterstützt Eltern in der Schwangerschaft und während der ersten Lebensphasen des Kindes. Informationen zur richtigen Ernährung und Gesundheit des Kindes werden in Form von Workshops (jeweils zwei Stunden) sowie über eine telefonische Beratung und online vermittelt. Die Teilnahme ist in Kooperation mit allen Sozialversicherungsträgern für Mütter und Väter möglich und kostenlos.

Ernährungsberatung und Diättherapie

Die Diätologinnen der aks gesundheit GmbH informieren landesweit über gesunde Ernährung vor, während und nach der Schwangerschaft. Beratungsadressen und weitere Informationen gibt es im Internet unter www.aks.or.at oder im Flyer „**aks Ernährungsberatung & Diättherapie**“, Terminvereinbarung T +43 664 80283664.



aks gesundheit GmbH

Bregenz, T +43 5574 202 0

gesundheit@aks.or.at

www.aks.or.at

aktion leben vorarlberg

Dornbirn, T +43 664 75309700

aktion.leben.vbg@aon.at

www.aktionleben-vorarlberg.at

femail FrauenInformationszentrum

Vorarlberg

T +43 5522 31002

info@femail.at

www.femail.at

Beratungsstellen des Institut für

Sozialdienste – ifs

T +43 5 1755 530

ifs@ifs.at

www.ifs.at

Verein Amazone

Bregenz, T +43 5574 45801

office@amazone.or.at

www.amazone.or.at

schwanger.li

Beratungsstelle Feldkirch

Hotline: T +43 810 003344 zum Ortstarif

beratung@schwanger.li

www.schwanger.li

Ehe- und Familienzentrum

Feldkirch, T +43 5522 74139

beratung@efz.at

www.efz.at

Österreichische Gesundheitskasse

T +43 50 766 191645

richtigessen-19@oegk.at

www.gesundheitskasse.at



Ambulanzen

Für spezielle Untersuchungen und Abklärungen während der Schwangerschaft und der Stillzeit haben die gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser verschiedene Ambulanzen eingerichtet:

LKH Bregenz

- Schwangeren- und Pränatalambulanz
Gynäkologische Ambulanz
nach telefonischer Terminvereinbarung
Terminvergabe: Mo bis Fr: 8.30 – 11.30 Uhr
T +43 5574 401 4675
- Bei Notfällen in der Schwangerschaft
T +43 5574 401 2230
- Stillambulanz
nach Terminvereinbarung, akut jederzeit
T +43 5574 401 2222

KH Dornbirn

- Hebammensprechstunde
T +43 5572 303 2456
- Schwangerenambulanz (Terminbetreuung,
Geburtsmodusbesprechung)
T +43 5572 303 2456
- Schwangerschaftsdiabetes, Beckenendlage
T +43 5572 303 2456
- Pränatalambulanz
nach Terminvereinbarung
T +43 5572 303 2490

LKH Feldkirch

- Schwangerenambulanz und
Spezial-Sprechstunde für Risiko-Schwangere
Mo, Mi, Fr: 9.00 – 15.00 Uhr
nach Terminvereinbarung
T +43 5522 303 2254
- Gynäkologische Ambulanz
Mo bis Fr: 8.00 – 15.30 Uhr
nach Terminvereinbarung
T +43 5522 303 4670
- Pränatalambulanz
täglich: 8.00 – 12.00 Uhr
Fr nach telefonischer Vereinbarung
T +43 5522 303 2200 oder 4670
- Bei Notfällen in der Schwangerschaft
Vorstellung in der Ambulanz/im Kreißaal
jederzeit
T +43 5522 303 2250 oder 2251
- Brustambulanz
Mo und Do: 9.00 – 15.00 Uhr
nach Terminvereinbarung
T +43 5522 303 2298 oder 4613

LKH Bludenz

- Schwangerenambulanz
Mo bis Fr nach Terminvereinbarung
T +43 5552 603 2230
- Gynäkologische Ambulanz
Mo bis Fr: 8.00 – 11.00 Uhr
nach Terminvereinbarung
T +43 5552 603 2280
- Stillambulanz
nach Terminvereinbarung, akut jederzeit
T +43 5552 603 2225

Geburt

Die Entscheidung für eine Hausgeburt, eine Geburt im Krankenhaus oder eine ambulante Geburt, bei der das Krankenhaus nach wenigen Stunden wieder verlassen werden darf, wird am besten gemeinsam mit dem Arzt bzw. der Ärztin oder Hebamme getroffen.

Hebammen

Als „starke Frauen mit sanften Händen“ verstehen sich Vorarlbergs Hebammen. Sie begleiten und betreuen werdende Mütter während der Schwangerschaft, der Geburt, im Wochenbett und beim Stillen. Jede Frau kann die Hilfe einer Hebamme in Anspruch nehmen. Hebammenhilfe ist eine Leistung der Krankenkassen.

Eine Hebammenberatung im Rahmen des Mutter-Kind-Passes in der 18. bis zur 22. Schwangerschaftswoche ist kostenfrei.

Die wesentlichen Angebote der Hebammen:

- Schwangerenvorsorge und Beratung
- Geburtsvorbereitung
- Geburtshilfe
- Wochenbettbetreuung
- Versorgung und Pflege des Neugeborenen bis zum 1. Lebensjahr
- Stillberatung
- Rückbildungs- u. Beckenbodengymnastik



Eine Liste aller Hebammen, nähere Informationen zu den angebotenen Dienstleistungen und zu den Kosten gibt es im Internet unter www.vorarlberg.hebammen.at oder beim **Österreichischen Hebammengremium**, Landesgeschäftsstelle Vorarlberg vorarlberg@hebammen.at

Geburten im Spital

Die Geburtstationen der Landeskrankenhäuser Bregenz, Feldkirch und Bludenz und das Krankenhaus der Stadt Dornbirn bieten Informationsabende und Führungen durch den Entbindungsbereich, die Wochenbettstation und die Kinderabteilung an. Hebammen, Pflegepersonal, Ärzte und Ärztinnen stehen für Fragen und Gespräche über Schwangerschaft und Geburt zur Verfügung.

LKH Bregenz: Wöchentlich am Dienstag Führungen: 16.00 – 17.00 Uhr nach telefonischer Anmeldung
Mo bis Do: 8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr sowie Fr: 8.00 – 11.30 Uhr
T +43 5574 401 2200

www.lkhh.at/gyn

KH Dornbirn:

T +43 5572 303 2456

www.krankenhaus.dornbirn.at

LKH Feldkirch: Elternabende jeden 1. und 3. Dienstag im Monat ab 19.30 Uhr
T +43 5522 303 2200

www.lkhf.at/gynaekologie

LKH Bludenz: jeden 1. Mittwoch im Monat Führungen um 19.00 Uhr und jedes 2. Mal zusätzlich PDA Informationsvortrag um 18.00 Uhr
T +43 5552 603 2230

www.lkhz.at/bludenz/gynaekologie



Entwicklung des Kindes

Verschiedene Initiativen und Organisationen in Vorarlberg bieten eine Vielzahl von Angeboten für die Vorsorge und Gesundheitsförderung von Kindern. Der medizinische, gesundheitsvorsorgliche und therapeutische Bereich wird überwiegend von der ifs gesundheit, vom ifs – Institut für Sozialdienste und der connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH abgedeckt.

Elternberatung

In rund 80 Beratungsstellen in Vorarlberg bietet die connexia Elternberatung kostenlose Beratung durch erfahrene Hebammen und diplomierte Pflegekräfte für Eltern mit Babys und Kleinkindern bis zum vierten Lebensjahr an. Eltern haben die Möglichkeit, in der Elternberatungsstelle der Gemeinde oder im Rahmen eines Hausbesuchs ihre Fragen zu Themen wie Ernährung, Entwicklung und Pflege des Kindes zu besprechen und das Kind wiegen und messen zu lassen.

Die Kurse „Babymassage“ und „Natürliche Pflegemethoden“ werden ebenfalls landesweit angeboten – in Form der aktuellen Möglichkeiten.

Die aktuellen Angebote, Kontakte (Telefonnummern der Beraterinnen) und Öffnungszeiten der Beratungsstellen (auch während Kontaktbeschränkungen in der Corona-Krise) sind auf der Website www.eltern.care zu finden.

Die Elternberatung ist eine Dienstleistung der connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH im Auftrag des Vorarlberger

Sozialfonds. Mit großer Erfahrung und hohem fachlichen Wissen arbeiten die Elternberaterinnen mit anderen sozialen Institutionen zusammen.



Wohnsitzgemeinde connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH

T +43 5574 48787

elternberatung@connexia.at

www.eltern.care

Familienberatung

In den ifs Beratungsstellen beschäftigen sich erfahrene Kinderpsychologen und -psychologinnen, Familientherapeuten und -therapeutinnen sowie Pädagogen und Pädagoginnen mit Fragen, die bei der Entwicklung und Erziehung von Kindern auftreten. In Gesprächen, durch Spiele oder mit Hilfe von psychologischen Untersuchungen werden Lösungsansätze für auftretende Probleme aufgezeigt.



Institut für Sozialdienste – ifs

Bregenz, T +43 5 1755 510

Dornbirn, T +43 5 1755 530

Hohenems, T +43 5 1755 540

Feldkirch, T +43 5 1755 550

Bludenz, T +43 5 1755 560

Egg, T +43 5 1755 520

ifs@ifs.at

www.ifs.at

Stillen

Die Stillberaterinnen, Hebammen und Dipl. Kinderkrankenpflegerinnen der Elternberatungsstellen und Krankenhäuser helfen mit, das Stillen für Mütter und Kinder zu einer rundum positiven Erfahrung zu machen.



Vorarlberger Stilltelefon

T +43 664 1512000

tägliche kostenlose Beratung: 8.00 – 20.00 Uhr
Betreuung durch qualifizierte Still- und Laktationsberaterinnen IBCLC (International Board Certified Lactation Consultant)

Vorarlberger Hebammen

www.vorarlberg.hebammen.at

bebi-Broschüre „Stillen & Fläschchen“

Empfehlungen und Tipps zum Stillen und Fläschchen: www.bebi.or.at

Stillcafe und Elternakademie

LKH Bregenz Personalwohnheim EG

Di und Do: 9.00 – 11.30 Uhr

kostenlos, keine Anmeldung erforderlich

www.stillcafeundelternakademie.at

Informationen zu **Stillambulanzen** finden Sie auf Seite 51.

Schlafen

In der **bebi-Broschüre „Sicherer Schlaf“** gibt es Empfehlungen und Tipps, wie Risikofaktoren für den plötzlichen Säuglingstod vermieden werden können.



aks gesundheit GmbH

T +43 5574 202 0

gesundheitsbildung@aks.or.at

www.aks.or.at

www.bebi.or.at

Ernährung

Wertvolle Tipps zur Ernährung, z.B. wann mit der Beikost begonnen werden sollte, gibt es in den Elternberatungsstellen sowie den aks Ernährungsberatungs- & Diättherapiestellen und in der **bebi-Broschüre „Beikost“** (www.bebi.or.at).

Das **“x-team“** Gruppenprogramm ist auf den drei Säulen Ernährung, Bewegung und Psychosoziales aufgebaut. Mit vielen Tipps und Workshops werden die Kinder zwischen acht und 13 Jahren auf ihrem Weg zum gesunden Wohlfühlgewicht begleitet (x-team@aks.or.at).

„Richtig essen von Anfang an“

Dieses österreichweite Projekt der Gesundheitskassen unterstützt während der ersten Lebensphasen eines Kindes und gibt eine Einführung der Beikost und Ernährung für ein- bis dreijährige Kinder. Die Informationen werden in Form von Workshops (jeweils zwei Stunden) sowie über eine telefonische Beratung und online vermittelt. Die Teilnahme ist in Kooperation mit allen Sozialversicherungsträgern für Mütter und Väter möglich und kostenlos.



Österreichische Gesundheitskasse

T +43 50 766 191645

richtigessen-19@oegk.at

www.gesundheitskasse.at



Impfungen

Wann Kinder welche Impfungen bekommen sollen, besprechen die Eltern am besten mit dem Kinderarzt/der Kinderärztin bzw. Hausarzt/Hausärztin. Die Impfungen laut Kinderimpfprogramm sind bis zum 15. Lebensjahr kostenfrei und erfordern das Einverständnis der Eltern. Detaillierte Informationen zu den Impfungen für Kleinkinder gibt es unter www.bmgf.gv.at.

Zahngesundheit

Die Zahngesundheitsberaterinnen der Zahnprophylaxe Vorarlberg (ZPV) informieren mit Max Prophylax in den Wochenstationen, Kindergärten und Schulen über richtiges Zähne putzen, zahngesunde Ernährung, Schutz durch Fluoride und Fissurenversiegelungen. Zusätzlich untersuchen die Zahnärzte und Zahnärztinnen der ZPV im Dentomobil die Zähne der Kinder auf Karies und Zahnfehlstellungen.



Zahnprophylaxe Vorarlberg GmbH

zpv@zpv.or.at
www.maxprophylax.at

Kieferorthopädie und gratis Zahnspangen

Wenn bei einem Kind oder Jugendlichen eine schwerwiegende Zahn- oder Kieferfehlstellung besteht, werden die Kosten für die kieferorthopädische Behandlung bis zum 18. Geburtstag von der Krankenkasse übernommen. Der Anspruch ist unabhängig vom Einkommen der Eltern.

Leistungen:

- Kieferorthopädische Erstberatung, ob eine schwerwiegende Fehlstellung vorliegt.
- Frühkindliche, kieferorthopädische Behandlung ab dem 6. Lebensjahr.
- Festsitzende, kieferorthopädische Behandlung zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr.



beim zuständigen **Sozialversicherungsträger**
www.sozialversicherung.at
www.gesundheit.gv.at

Sprach- und Leseförderung

„Kinder lieben Lesen“

Die Initiative des Landes Vorarlberg unterstützt Eltern mit Kindern zwischen null und vier Jahren bei der frühen Sprach- und Leseförderung mit drei kostenlosen Buchpaketen. In diesen sind altersgerechte Kinderbücher und wertvolle Tipps enthalten. Aktuelle Veranstaltungs- und Buchtipps erhalten Eltern auch im Kinder lieben Lesen-Newsletter.



„Kinder lieben Lesen“

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Anmeldung unter: T +43 5574 511 22175
kinderliebenlesen@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/kinderliebenlesen

„Sprich mit mir und hör mir zu!“

Der Elternratgeber informiert Eltern kurz und alltagsnah, wie sie die Sprachentwicklung ihrer Kinder vom ersten Tag an begleiten und unterstützen können. Er ist in den Sprachen Türkisch/Deutsch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch/Deutsch, Russisch/Deutsch, Spanisch/Deutsch, Englisch/Deutsch, Portugiesisch/Deutsch und Arabisch/Deutsch erhältlich. Die Inhalte sind für alle Eltern von kleinen Kindern relevant, insbesondere aber für die zwei- und mehrsprachige Erziehung. In Vorarlberg wird dieser kostenlose Elternratgeber über Elternberatungsinstitutionen, Kommunen, Arztpraxen, Krankenhäuser, vorschulische Bildungsinstitutionen, Migrantenvereine, Bibliotheken usw. verteilt.



okay.zusammen leben

T +43 5572 398102

Download und Bezug (auch größere Mengen):

office@okay-line.at

www.okay-line.at

Mobile Kinderkrankenpflege

Das Angebot der connexia beinhaltet eine landesweite medizinische Fachkrankenpflege zu Hause – für frühgeborene Kinder, Säuglinge, Kinder und Jugendliche mit akuten bzw. chronischen Erkrankungen und für sterbende Kinder. Eltern bzw. die Bezugspersonen werden beraten und unterstützt. Der Übergang von der Spitalspflege in die häusliche Pflege wird organisiert und begleitet sowie bedarfsgerecht mit den Institutionen des sozialen Netzes in Vorarlberg zusammengearbeitet.



connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH

T +43 650 4878757

info@connexia.at

www.connexia.at



Kindliche Entwicklung Therapie und Beratung

Die Kinderdienste der aks gesundheit GmbH bieten eine Vielzahl von Angeboten für die Entwicklungsförderung von Kindern. Für die Inanspruchnahme ist eine Zuweisung vom Kinderarzt/der Kinderärztin oder vom Hausarzt/der Hausärztin mit einem Reha-Schein erforderlich.

Therapieangebote:

- **Heilpädagogische Frühförderung und Familienbegleitung:** Unterstützung der Entfaltung und Entwicklung des Kindes.
- **Logopädie:** Auffälligkeiten bei Nahrungsaufnahme sowie Sprech- und Sprachentwicklung.
- **Physiotherapie:** Förderung der motorischen Fähigkeiten, Begleitung von Frühgeborenen, Information über Umgang mit Babyhilfen.
- **Ergotherapie:** Förderung von Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Motorik.
- **Musiktherapie:** Gezielter Einsatz von Musik im Rahmen einer therapeutischen Beziehung zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung seelischer, körperlicher und geistiger Gesundheit.
- **Klinische Psychologie:** Diagnostik und Behandlung von Kindern im Einzel- und Gruppensetting, Eltern- und Umfeldberatung.

Weitere Angebote:

- **Sprechstunde für Schrei-, Schlaf- und Fütterberatung:** Rat, Unterstützung und Begleitung.
- **Autismusberatung:** Abklärung, Beratung und Therapie bei Fragen zu Autismus-Spektrum-Störungen.

- **Kiesel:** Angebot für Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen.
- **Kinderneurologischer Sprechtag:** In einer Erstuntersuchung wird der Entwicklungsstand festgestellt und bei Auffälligkeiten frühzeitig geeignete Förder- und Therapiemaßnahmen eingeleitet.
- **Kinder- und Jugendpsychiatrischer Sprechtag:** Erkennung, Behandlung, Begutachtung bei psychischen Störungen sowie psychosozialen Auffälligkeiten, einleiten notwendiger Therapiemaßnahmen.
- **Orthopädischer Sprechtag:** In enger Kooperation mit Kinderneurologinnen und Kinderneurologen sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten werden Indikationen für Hilfsmittel, Therapiegipse und chirurgisch-orthopädische Operationen geklärt.



aks Kinderdienste

Bregenz, T +43 5574 202 5300

Bürs, T +43 5574 202 5500

Dornbirn, T +43 5574 202 5200

Feldkirch, T +43 5574 202 5000

Götzis, T +43 5574 202 4000

Höchst, T +43 5574 202 5400

Hirschegg, T +43 5574 202 5700

Lingenau, T +43 5574 202 5100

Lustenau, T +43 5574 202 5400

gesundheit@aks.or.at

www.aks.or.at

Weitere Informationen bzw. Beratungsstellen finden Sie ab Seite 72.

Notfälle

Internationaler Notruf

T 112

Rettungsdienste

T 144

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

T 141

Telefonische Gesundheitsberatung

T 1450

Vergiftungen

Vergiftungszentrale Wien

Notruf durchgehend erreichbar

T +43 1 406 4343

<https://goeg.at/vergiftungsinformation>

Tox Info Suisse

T +41 44251 5151 (Notfälle)

T +41 44251 6666 (nicht dringliche Auskunft)

info@toxinfo.ch

www.toxinfo.ch

Wochenenddienste/Erreichbarkeit außerhalb der Ordinationszeiten

finden Sie in den Vorarlberger Tageszeitungen, den Gemeindeblättern oder dem Internet unter www.medicus-online.at (Allgemeinmedizin) bzw. vibg.zahnaerztekammer.at (zahnärztlicher Notdienst).

Ambulanzen für Kinder und Jugendliche

LKH Bregenz, T +43 5574 401 2985

KH Dornbirn, T +43 5572 303 2350

LKH Feldkirch, T +43 5522 303 2900

Im LKH Bludenz gibt es keine Kinderambulanz. Im Areal des LKH Bludenz hat die Gemeinschaftspraxis Jochum-Bereuter (Kinderfachärzte) die Betreuung kranker Kinder übernommen; T +43 5552 603 2900.

Erste-Hilfe-Kurse

Das Österreichische Rote Kreuz hat einen Erste-Hilfe-Säuglings- und Kindernotfallkurs im Umfang von acht Stunden im Ausbildungsprogramm, der im ganzen Land übers Jahr verteilt angeboten wird. Die Inhalte des Kurses reichen von Unfallverhütung, richtigem Verhalten beim Verschlucken von Fremdkörpern oder bei Verbrennungen, bis hin zur Wiederbelebung.



Österreichisches Rotes Kreuz

Erste-Hilfe-Bildungszentrum

T +43 5522 77000 9042

kurs@v.rotekreuz.at

www.rotekreuz.at/vorarlberg



Gewalt in der Familie

In Vorarlberg gibt es zahlreiche Organisationen, die kostenlos, anonym und professionell von Gewalt betroffene Menschen beraten und unterstützen.

Der Funktionsbereich Frauen und Gleichstellung beim Amt der Vorarlberger Landesregierung hat dazu diverse Broschüren zum Thema erarbeitet:

„Gegen Gewalt an Frauen“

Hilfseinrichtungen zum Opferschutz, gut lesbar in sechs Sprachen (DE, E, TR, RU, AR, FRZ)

„Wie kann ich helfen?“ – Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft

Leitfaden für Angehörige, Verwandte, Freunde, Freundinnen, Bekannte, usw.

„Gewalt in Familie und Partnerschaft“

Erkennen – benennen – Betroffene informieren

Sicherheitstipps für Frauen und Mädchen zum Schutz gegen Männer-Gewalt: Broschüre mit Anregungen und Überblick zu Hilfsangeboten

Bestellung und Download dieser und weiterer Broschüren unter www.vorarlberg.at/frauen.



Funktionsbereich Frauen und Gleichstellung

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T +43 5574 511 22190
frauen.gleichstellung@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/frauen

Beratung und Information für gewaltbereite/ gewalttätige Menschen:

ifs Gewaltberatung Feldkirch und Dornbirn
Mo bis Fr: 9.00 – 17.00 Uhr
T +43 5 1755 515
gewaltberatung@ifs.at

Beratung, Information und Unterkunft für von Gewalt betroffene Frauen:

ifs FrauennotWohnung durchgehend erreichbar
T +43 5 1755 577

ifs Gewaltschutzstelle Feldkirch
Mo bis Fr: 8.00 – 13.00 Uhr
Mo, Do: 13.00 – 16.00 Uhr
T +43 5 1755 535

ifs Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt
T +43 5 1755 536

Beratung für von Gewalt betroffene/gefährdete Mädchen und junge Frauen im Alter von zehn bis 25 Jahren:

Verein Amazone
Bregenz, T +43 5574 45801
office@amazone.or.at
www.amazone.or.at

www.frauenhelpline.at
www.haltdergewalt.at





Sicherheit

Die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umfasst viele Bereiche. Dazu gehören im weiteren Sinne auch Themen wie Notfälle (Seite 58), Schuldenprävention (Seite 76) oder die Beratung, z.B. von Frauen in Not-situationen (Seite 77).

Die Initiative Sicheres Vorarlberg befasst sich mit Sicherheit im Sinne von „Unfälle verhindern“. Die Unfallverhütungsstelle Vorarlbergs bietet Informationen, Beratung und verschiedene aktive

Programme für alle Lebensbereiche und umfasst alle Altersgruppen vom Baby bis zum älteren Menschen.



**Sicheres Vorarlberg
Unfallverhütungsstelle**

T +43 5572 54343
info@sicheresvorarlberg.at
www.sicheresvorarlberg.at

Zu Hause

Von Anfang an ist es wichtig, das Kind zu schützen, denn schon am ersten Tag können unglückliche Umstände schwerwiegende Folgen haben, z.B. ein Sturz vom Wickeltisch. Lassen Sie daher Ihr Kind nie alleine auf dem Wickeltisch. Am besten bleibt immer eine Hand beim Kind. Stellen Sie vorher alles Nötige (Pfle-gemittel, Wäsche usw.) in greifbare Nähe und vermeiden Sie jede Ablenkung durch Telefon, Türklingel oder Ähnliches.

Wenn das Kind beginnt, die Welt in Haus und Garten krabbelnd und laufend zu erkunden, ist es wichtig, mögliche Gefahrenquellen frühzei-tig zu erkennen. Oft werden die Entwicklungs-fortschritte unterschätzt oder finden völlig überraschend statt. Ein vorbereitetes Umfeld, in dem sich das Kind frei bewegen kann, ist nervenschonend und entlastet Eltern bei der Intensität der Betreuung.

Eine Auswahl an Sicherheitsprodukten gibt es im guten Babyfachhandel und auch im Internet. Diese ersetzen jedoch niemals die elterliche Aufmerksamkeit und Fürsorge.

Auch in der **bebi-Broschüre „Sicherheit“** des aks gibt es Empfehlungen und Tipps wie Risiko-faktoren für Unfälle vermieden werden können.
www.bebi.or.at



www.sicheresvorarlberg.at

Im Straßenverkehr

Kindertransport im Auto

Beim Autokindersitz ist auf die körpergerechte Größe, Gurt-Führung sowie die sichere Befestigung im Auto zu achten. Umfangreiche Informationen bieten die Tests der Automobilclubs (www.oeamtc.at/test) und www.autokindersitz.at.

Buggy/Kinderwagen

Beim Kauf ist es wichtig, dass der Kinderwagen stabil ist und über eine gute Bremse, Gurte zur Sicherung und ausreichende reflektierende Flächen verfügt. Lassen Sie das Kind – auch wenn es schläft – nie unbeaufsichtigt im Kinderwagen.

Fahrrad und weitere Fortbewegungsmittel/ Spielgeräte

Kinder sind im Straßenverkehr schnell abgelenkt, reagieren oft spontan und sind, je nach Entwicklungsstand, mit komplexen Situationen überfordert. Aufgrund ihrer Größe haben sie im Straßenverkehr auch weniger Überblick als Erwachsene.

Für Kinder bis zwölf Jahren gibt es eine **gesetzliche Helmpflicht**, wenn sie selbst Radfahren oder wenn sie auf einem Fahrrad (zum Beispiel im Kindersitz) oder in einem Fahrradanhänger mitgenommen werden. Die Begleitperson hat die Aufsichtspflicht.

Kindersitz auf Fahrrädern und Fahrradanhänger

- Wer ein Kind auf dem Fahrrad mitnimmt, muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- Kinder dürfen nicht ohne Fahrradhelm oder unangegurtet transportiert werden.
- Für Kinder bis acht Jahre ist ein Kindersitz vorgeschrieben, der nur hinter dem Fahrer angebracht werden darf und fest mit dem Rahmen verbunden sein muss.
- Es muss sichergestellt sein, dass das Kind nicht in die Speichen des Fahrrades oder Anhängers geraten kann. Auch hinaushängende Schals und dergleichen können sehr gefährlich sein.
- Fahrradanhänger müssen mit den vorgeschriebenen Rücklichtern ausgestattet sein: vom Fahrrad unabhängige Lichtanlage, ein bzw. zwei (wenn Anhänger breiter als 60 cm ist) rote Rücklichter.

Fahrrad

- Bevor es das erste Mal gemeinsam auf die Straße geht, müssen Kinder das Radfahren gut beherrschen, etwa alleine aufsteigen, zurückschauen und losfahren, lenken, bremsen und anhalten oder ausweichen können.
- Unter zwölf Jahren dürfen Kinder nur unter Aufsicht einer Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt ist, auf öffentlichen Straßen Radfahren. Begleitet nur eine Person, fährt diese am besten hinter dem Kind und bei schwierigen Stellen vorne.
- Bei erfolgreich bestandener freiwilliger Radfahrprüfung ist Kindern das Fahren auf öffentlichen Straßen erlaubt. Diese Prüfung können Kinder ab dem vollendeten neunten Lebensjahr und besucher vierter Schulstufe oder ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr ablegen.



Kickboards und andere Kleinfahrzeuge

- Diese dürfen Kinder mit Erwachsenenbegleitung als Spielzeug benützen und sind ohne Begleitung in Spielstraßen, die für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt sind, erlaubt.

Skateboard, Scooter, Dreirad, Roller, Tretautos und andere Kleinfahrzeuge

Diese dürfen Kinder in Erwachsenenbegleitung auf Gehsteigen, in Fußgängerzonen, in Wohn- oder Spielstraßen als Kinderspielzeug benützen, wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. Diese sind ohne Begleitung in Spielstraßen, die für den Fahrzeugverkehr gesperrt sind, erlaubt. Das Fahren auf der Fahrbahn, am Radweg und auf Radstreifen ist verboten.

E-Scooter (Elektro-Kleintretroller)

Es gelten im Wesentlichen die Bestimmungen, die auch für das Fahrrad/Radfahren gelten, wenn der E-Kleintretroller eine höchstzulässige Leistung von nicht mehr als 600 Watt und eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h aufweist. Geräte mit höherer Leistung sind nicht zugelassen.

Inlineskaten

- Dies ist auf Gehsteigen, Radwegen im Ortsgebiet, in Wohn- und Spielstraßen sowie Fußgängerzonen erlaubt. Auch kombinierte Geh- und Radwege dürfen benützt werden.
- Fahrbahn, Mehrzweckstreifen oder markierte Fahrstreifen, in denen der Radverkehr gegen die Einbahn erlaubt ist, sind für Skater tabu.

Sehen und gesehen werden

Dunkel gekleidete Personen werden in der Nacht nur sehr schlecht wahrgenommen (ca. 30 m). Mit Reflektoren sind diese bereits aus großer Entfernung sichtbar (ca. 150 m). Nützen Sie diesen Sicherheitsvorteil – auch beim Kinderwagen.



ÖAMTC Vorarlberg

T +43 5572 23232
vorarlberg@oemtc.at
www.oemtc.at

Sicheres Vorarlberg Unfallverhütungsstelle

T +43 5572 54343
info@sicheresvorarlberg.at
www.sicheresvorarlberg.at

Versicherungsschutz

Mit der Geburt eines Kindes ist es sinnvoll, sich auch wegen eines ausreichenden Versicherungsschutzes zu informieren. In der **Haushaltsversicherung** sind automatisch alle Mitglieder eines Haushalts versichert. Das heißt im Falle einer Geburt auch das im Haushalt angemeldete Kind.

Im Bereich der **Unfallversicherung**, die freiwillig ist, gibt es von verschiedenen Anbietern unterschiedliche Produkte. Solche, die von vornherein Kinder mit einschließen und andere, bei denen man das Kind zusätzlich mitversichern muss. Eine Kinderunfallversicherung sollte sofort nach der Geburt abgeschlossen werden, da Unfälle bereits im Babyalter passieren können.

Der Versicherungsverein muki übernimmt in seinem Tarif FamilyPlus (**Gesundheits- und Unfallvorsorge** für Familien) unter anderem die Kosten für die Begleitung eines erkrankten Kindes ins Krankenhaus. Auch für den Fall, dass das Kind bei Abschluss dieses Tarifs schon krank bzw. beeinträchtigt ist.



Versicherungsgesellschaften und -makler
muki Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
T +43 50 665 1000
kranken-unfall@muki.com
www.muki.com





Betreuung

Werden Kinder gut betreut, ob zu Hause oder in einer professionellen Einrichtung, trägt das positiv zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit bei. Hochwertige Kinderbetreuung fördert die soziale und emotionale Entwicklung der Kinder. Sämtliche Kinderbetreuungsangebote in Vorarlberg finden Sie im Internet unter <https://kba.ak-vorarlberg.at> (Kinderbetreuungsatlas).

Um Kinderbetreuung in Vorarlberg leistbar zu machen, wurde ein landesweit einheitliches, sozial gestaffeltes Tarifmodell der Elternbeiträge in Kinderbetreuungseinrichtungen, Spielgruppen und Kindergärten entwickelt (siehe Seite 34 bis 36).

Stundenweise Betreuungsangebote

In diesen Einrichtungen werden Kleinkinder bis zum Alter von drei Jahren kurzfristig stundenweise betreut. Diese flexible Möglichkeit (keine Spielgruppe!) entlastet Eltern und schafft Freiräume für Freizeitaktivitäten, Einkäufe, Arztbesuche oder eine Auszeit.

Spielgruppen

Kinder im Alter von zwei bis vier Jahren treffen sich regelmäßig ein- bis dreimal pro Woche für etwa drei Stunden. In einer kleinen Gruppe knüpfen sie erste soziale Kontakte außerhalb der Familie und lernen, sich in einer Gruppe zu bewegen. Spielgruppen bieten Raum für Erfahrungen in vielen Bereichen. Die Aktivitäten werden weitgehend von den Kindern bestimmt.

Kinderbetreuung

In den Kinderbetreuungseinrichtungen werden Kinder bis zum Kindergartenalter betreut, in manchen sogar bis zum Schulalter. Die Einrichtungen sind ganzjährig mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen pro Woche geöffnet und schließen max. fünf Wochen pro Jahr. Dadurch wird mindestens eine Teilzeitbeschäftigung möglich.

Kindergarten

Im Kindergarten werden überwiegend drei- bis sechsjährige Kinder betreut. Sie werden ohne Zeit- und Leistungsdruck auf die Schule vorbereitet. In enger Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schule wird dem Kind der Übergang zur Schule erleichtert.

Alle fünfjährigen Kinder, die im Folgejahr schulpflichtig werden, müssen nach dem Kindergarten gesetz den Kindergarten besuchen. Um Sprache als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Schule mitgeben zu können, werden alle Kinder auf ihren Sprachstand überprüft. Im Falle eines Sprachförderbedarfs werden die Kinder im Kindergarten auf spielerische Art und Weise gezielt gefördert. Die Besuchspflicht gilt auch für Vierjährige, bei denen ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde.

Damit die Gemeinden den Bedarf an Kindergartenplätzen decken können, ist es wichtig, dass die Eltern frühzeitig ihren Bedarf an Betreuung an die Gemeinde bekanntgeben.



Fachbereich Elementarpädagogik

Amt der Vorarlberger Landesregierung

T +43 5574 511 22105

elementarpaedagogik@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/elementarpaedagogik

Wohnsitzgemeinden

Eltern-Kind-Zentren

Servicestelle für Kinderbetreuung, Spielgruppen und Eltern-Kind-Zentren

T +43 650 9095991

servicestelle@gmail.com

www.spielgruppe.at

Inklusion bei der Kinderbetreuung

Kinder mit Beeinträchtigungen werden, wie alle Kinder in elementarpädagogischen Einrichtungen (Kindergarten, Kinderbetreuung und Spielgruppe) aufgenommen, um im gemeinsamen Spiel miteinander und voneinander zu lernen. Für eventuelle Vorbereitungen in den Einrichtungen ist es sinnvoll, frühzeitig Kontakt mit der jeweiligen Einrichtung oder der Wohnsitzgemeinde aufzunehmen. Beratung und Unterstützung für Eltern bietet der Verein „Integration Vorarlberg“.



Wohnsitzgemeinde

Servicestelle für Kinderbetreuung, Spielgruppen und Eltern-Kind-Zentren

T +43 650 9095991

servicestelle@gmail.com

www.spielgruppe.at

Integration Vorarlberg

integration-vorarlberg@gmx.at

T +43 664 5329634

www.integration-vorarlberg.at

Schülerbetreuung

Im Rahmen der Schülerbetreuung können Schulkinder im Pflichtschulalter entweder an ganztägigen Schulen oder in außerschulischen Betreuungseinrichtungen außerhalb der Unterrichtszeit betreut werden. Das Angebot der Betreuung richtet sich nach dem Bedarf der Eltern und dem jeweiligen Angebot des Schulerhalters.

Ab einer bestimmten Anzahl von angemeldeten Schülern und Schülerinnen wird eine Betreuung in einer Ganztagschule in getrennter oder verschränkter Form angeboten. Der Betreuungsteil umfasst hier ein ausgewogenes Freizeitangebot inkl. Mittagstisch sowie Lernförderung. Manche Schulerhalter bieten auch eine Betreuung an schulfreien Tagen sowie während der Ferien an. Der Bedarf an Schüler- bzw. Ferienbetreuung wird entweder bei der Schule oder beim Schulerhalter (in der Regel die Gemeinde) gemeldet.



Funktionsbereich Schule und zentrale Dienste

Amt der Vorarlberger Landesregierung

T +43 5574 511 22105

bildung.gesellschaft@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/schuelerbetreuung

Au-Pair-Vermittlungen

Als Au-Pair betreuen Jugendliche zwischen 18 und 30 Jahren in verschiedenen Ländern Kinder und helfen im Haushalt mit. Umfassende Informationen und Links gibt es auf der Homepage des aha.



aha – Jugendinformation

T +43 5572 52212, aha@aha.or.at

www.aha.or.at/au-pair



Ferienheime

In Vorarlberg gibt es verschiedene Möglichkeiten für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren, die einen Teil ihrer Ferien im Ferienheim verbringen möchten. In jeweils mehreren Turnussen von zwölf bis 14 Tagen wird pädagogisch sinnvolle, kreativitätsfördernde Freizeitgestaltung geboten. Weitere Informationen finden Sie ab Seite 83.

Tagesmütter und Tagesväter

Für Kinder ab zwei Monaten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gibt es die Möglichkeit einer zeitlich flexiblen Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater (stundenweise, ganztags, nachts, in den Ferien). Die Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH übernimmt landesweit die Vermittlung von Betreuungsplätzen und sorgt durch die Begleitung und Weiterbildung der Tagesmütter und Tagesväter für ein qualifiziertes Betreuungsangebot. Die Betreuungsplätze werden unter bestimmten Voraussetzungen von Gemeinde und Land gefördert.



Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH

T +43 5522 71840
office@kibe-vlbg.at
www.kinderbetreuung-vorarlberg.at
Bezirksstellen in:
Bregenz, T +43 5522 71840 380
Dornbirn, T +43 5522 71840 370
Feldkirch, T +43 5522 71840 360
Bludenz, T +43 5522 71840 350

„Leihoma“

Die Aktion „Leihoma“ ist eine Initiative des Vorarlberger Familienbundes. Eltern können dieses Angebot regelmäßig zu geregelten Zeiten in Anspruch nehmen. Die Begegnung von Alt und Jung steht im Vordergrund.



Vorarlberger Familienbund

Koordination „Leihoma“
T +43 650 4109360
Mi telefonisch: 10.00 – 12.00 Uhr
info@leihoma.at
www.leihoma.at

Babysitterdienste

In mehr als 60 Gemeinden vermittelt der Vorarlberger Familienverband „Frau Holle“-Babysitterdienste. Die Jugendlichen im Alter ab 14 Jahren werden in Kursen in Zusammenarbeit mit dem Verein Känguruh ausgebildet. Das Babysitternetzwerk wird von zahlreichen Gemeinden ergänzt, die über Jugendzentren, Sozialsprengel, Pfarreien usw. weitere Dienste mit geschulten Babysittern und Babysitterinnen anbieten.



Vorarlberger Familienverband

T +43 5574 47671
info@familie.or.at
www.familie.or.at/babysitting
Wohnsitzgemeinde

Treffpunkte

Eltern-Kind-Zentren

Eltern-Kind-Zentren haben die Aufgabe, werdende Eltern, Eltern von Kleinkindern und andere Betreuungspersonen zu begleiten und zu unterstützen. Bereits während der Schwangerschaft, dann in der ersten Zeit nach der Geburt bis ins Schulalter werden die Bedürfnisse der Eltern und Kinder aufgegriffen. Unterstützung wird über verschiedene Programme angeboten.

Die Eltern-Kind-Zentren bilden eine wertvolle Plattform für den Aufbau von Kontakten mit Gleichgesinnten. Sie bieten Raum für die Einbeziehung der Kinder für gemeinsames Tun und fördern Toleranz und Solidarität der verschiedenen Alters- und Sozialgruppen untereinander.



Servicestelle für Kinderbetreuung, Spielgruppen und Eltern-Kind-Zentren

T +43 650 9095991 oder +43 650 9151027

servicestelle@gmail.com

www.spielgruppe.at

Wohnsitzgemeinde

Treffpunkte in der Gemeinde

In nahezu jeder Gemeinde unseres Landes gibt es viele engagierte Menschen, die sich als Einzelpersonen, in Initiativen und Vereinen oder in Pfarrgemeinschaften um Angebote und Treffpunkte für Kinder, Mamas und Papas, Omas und Opas usw. bemühen. Sie bieten wertvolle Möglichkeiten für Kontakte und den Aufbau von Beziehungen.



Wohnsitzgemeinde Gemeinde- und Kirchenzeitungen Veranstaltungskalender der Tages- und Wochenzeitungen Vorarlberger Familienverband

T +43 5574 47671

www.familie.or.at/ortsverbaende



Unterstützung

Familienhilfe

Die Mitarbeitenden der Familienhilfe sind ausgebildete Fachkräfte. Sie bieten Familien in ihrem gewohnten Umfeld fachlich qualifizierte Entlastung und umfassende Betreuung an. Sie sorgen für die Aufrechterhaltung des vertrauten Alltages, wenn dieser durch besondere Ereignisse aus der Balance geraten ist, wie z.B. bei Erkrankung der Betreuungsperson, einer Risikoschwangerschaft, der Geburt eines weiteren Kindes oder eines Sterbefalles in der Familie. Die Mitarbeitenden der Familienhilfe betreuen Kinder, kümmern sich um den täglichen Haushalt sowie um kranke Familienmitglieder. Auf Wunsch gibt es auch Beratung und Hilfe mit Tipps zu Kindererziehung, Säuglingspflege und Haushalt.

Die Dauer des Einsatzes ist individuell nach Bedarf möglich, von mindestens halbtags bis zu zwei bis vier Wochen. Eine Verlängerung kann in Ausnahmefällen vereinbart werden. Finanziert wird die Familienhilfe über Beiträge des Landes und der Gemeinden, des Vorarlberger Sozialfonds und über einen Kostenbeitrag der Familien.

Der Kostenbeitrag wird nach einem sozial gestaffelten Tarif errechnet. Laut Tarifblatt 2021 beträgt der Basiskostenbeitrag € 3,00 bis € 5,65 pro Stunde.



Bezirk Bregenz

Leiblachtal

Sozialsprengel Leiblachtal

T +43 664 88287126

Bildstein, Bregenz, Buch, Fussach, Gaissau, Höchst, Kennelbach, Langen b. Bregenz, Lauterach, Schwarzach, Wolfurt

Vorarlberger Familienverband

T +43 676 83373340

Hard

Caritas

T +43 5522 200 1043

Vorderwald und Alberschwende

Sozialsprengel Vorderwald

T +43 664 8536724

Mittelwald und Hinterwald

Sozialsprengel Mittelwald

T +43 664 4683235

Kleinwalsertal

im Auftrag des Gemeindeamtes Mittelberg

Familienpflegewerk Oberallgäu

T +49 1763104 0241 oder

T +49 8323807 8079

Bezirk Dornbirn

Lustenau bis Rankweil

Caritas

T +43 5522 200 1043

Bezirk Feldkirch und Bludenz

Feldkirch bis Bludenz inkl. Seitentäler

(außer Nüziders)

Caritas

T +43 5522 200 1049

Nüziders

Krankenpflegeverein Nüziders

T +43 664 3587613

Wohnsitzgemeinde

Unterstützung im Alltag

Junge Familien, die wenig oder keine private Unterstützung im Alltag haben, werden durch Ehrenamtliche zwei bis drei Stunden pro Woche entlastet. Im Rahmen der Familienimpulse engagieren sich Freiwillige in ganz Vorarlberg für einen vereinbarten Zeitraum und gehen mit Kindern spazieren, spielen, wandern oder radeln, lesen ihnen vor oder werkeln mit ihnen im Garten. Die Koordinatorinnen der Familienimpulse bringen die einzelnen Familien mit den Freiwilligen zusammen, begleiten professionell und garantieren einen reibungslosen Ablauf. Dieses Präventivangebot des Vorarlberger Kinderdorfs wird vom Land Vorarlberg gefördert.

Wenn Sie als Familie Unterstützung wünschen oder als Ehrenamtliche/Ehrenamtlicher mithelfen möchten, melden Sie sich unverbindlich beim Vorarlberger Kinderdorf von Mo bis Fr von 8.30 bis 11.30 Uhr.



Vorarlberger Kinderdorf Familienimpulse

T +43 676 4992078

familienimpulse@voki.at

www.vorarlberger-kinderdorf.at/familienimpulse

Unterstützung bei Krankheit

Eine Krankheit in der Familie bedeutet fast immer auch einen Notfall. Vor allem dann, wenn aus dem näheren Umfeld niemand zur Verfügung steht, um die Kinder zu betreuen. Genau dort wird der Verein KiB mit der Initiative Notfallmama aktiv. Egal ob Mama, Papa oder ein Kind erkrankt, eine Notfallmama unterstützt bei der Betreuung der Kinder zu Hause.

KiB unterstützt Mitgliedsfamilien auch, wenn ein Kind ins Krankenhaus muss, bei den Begleitkosten und beim Organisieren einer Notfallmama für die gesunden Geschwister zu Hause. Gleichzeitig setzt sich der Verein für alle Familien für die Rechte der Kinder im Krankenhaus ein.

Kosten: Mitgliedsbeitrag € 14,50 pro Monat und Familie



KiB children care

täglich durchgehend erreichbar

T +43 664 6203040

info@notfallmama.or.at

www.kib.or.at



Mobile Familienentlastung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Zusätzlich zum Pflegegeld (siehe Seite 39) erhalten Familien von Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung ihrer geistigen Fähigkeiten bzw. körperlichen Funktionen Familienentlastung mittels Leistungsbon. Damit können bei den unten angeführten Einrichtungen Leistungen bezogen werden.

Mobile Familienentlastung dient insbesondere den pflegenden Angehörigen. Sie können sich verstärkt der Betreuung der anderen Familienmitglieder (insbesondere der Geschwisterkinder) widmen oder sich von der anstrengenden Pflege erholen.

Mit einem Leistungsbon können jeweils 90% der Kosten einer Betreuungsstunde bezahlt werden. Für die Familie verbleibt ein 10%-iger Kostenbeitrag. Die Mobile Familienentlastung wird zusätzlich zum Pflegegeld gewährt und ist ebenfalls für Pflege und Betreuung einzusetzen.

Einrichtungen, bei denen Leistungsbons eingelöst werden können:

- Caritas Vorarlberg
- Familienhilfe Bregenzerwald
- Füranand
- Institut für Sozialdienste – ifs
- Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH
- Lebenshilfe Vorarlberg
- Mobile Hilfsdienste (MOHI)
- Persönliche Assistenz Vorarlberg
- Schulheim Mäder
- Vorarlberger Familienverband



Fachbereich Chancengleichheit und Behinderung

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T +43 5574 511 24150
soziales-integration@vorarlberg.at

Informationen und Formulare:

www.vorarlberg.at/familienentlastung

Informationen auch bei den **jeweiligen Leistungsanbietern** oder bei den **Frühförderstellen der aks Kinderdienste** (siehe Seite 57).

Beratung/Elternbildung

Das Land Vorarlberg fördert Bildungsangebote rund um die Erziehung, Gesundheit, Beziehungen, Familienalltag u.v.m. Darüber hinaus gibt es ein breites Beratungsangebot für Menschen jeden Alters, das in herausfordernden Lebenssituationen unterstützt und Orientierung bietet.

Über Möglichkeiten im medizinischen und gesundheitsvorsorglichen Bereich informieren Sie sich bitte im Kapitel „Gesundheit“ ab Seite 48.

Elternbildung in Vorarlberg



Erfahrungen mit anderen Eltern austauschen, praktische Anregungen für den Erziehungsalltag mitnehmen, eigene Stärken entdecken, eine Auszeit vom Alltag nehmen und das Zusammensein mit Kindern in entspannter Atmosphäre erleben, ist das Ziel von Weiterbildungsangeboten.

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten mit dem Vorarlberger Familienpass bei allen vom Land geförderten Veranstaltungen eine Ermäßigung.

Hinweis: Informationen zum Vorarlberger Familienpass finden Sie auf Seite 80.



www.vorarlberg.at/familie
www.pfiffikus.at

Ermäßigung von 30%:

Bildungshaus Batschuns
Zwischenwasser, T +43 5522 442900
www.bildungshaus-batschuns.at

„Familiengespräche“
Vorarlberger Familienverband
Bregenz, T +43 5574 47671
www.familie.or.at

Jugend- und Bildungshaus St. Arbogast
Götzis, T +43 5523 625010
www.arbogast.at

Katholische ArbeitnehmerInnen-Bewegung Vorarlberg
Götzis, T +43 664 2146651
www.kab-vorarlberg.com

Katholisches Bildungswerk Vorarlberg
Feldkirch, T +43 5522 34850
www.elternschule-vorarlberg.at

Volkshochschule Bludenz
Bludenz, T +43 5552 65205
www.vhs-bludenz.at

Volkshochschule Bregenz
Bregenz, T +43 5574 525240
www.vhs-bregenz.at



Volkshochschule Rankweil

Rankweil, T +43 5522 46562
www.schlosserhus.at

Vergünstigte Angebote:

„Eltern-chat“ &
„Purzelbaum-Eltern-Kind-Gruppen“
Katholisches Bildungswerk Vorarlberg
Feldkirch, T +43 5522 34850
www.elternschule-vorarlberg.at

„Gigagampfa®“
**Ehe- und Familienzentrum
der Diözese Feldkirch**
Feldkirch, T +43 5522 74139
www.gigagampfa.at

„Kinder brauchen Antworten“
ifs – Institut für Sozialdienste
Röthis, T +43 5 1755 530,
www.ifs.at

„Wertvolle Kinder“ & „Familienimpulse“
Vorarlberger Kinderdorf
Bregenz, T +43 5574 49920
www.vorarlberger-kinderdorf.at

Weitere Anbietende:

Bodenseeakademie
Dornbirn, T +43 5572 33064
www.bodenseeakademie.at

**connexia – Gesellschaft für Gesundheit
und Pflege gem. GmbH**
Bregenz, T +43 5574 4878713
www.eltern.care

Initiative LEGA Vorarlberg

Dornbirn, T +43 5572 394060
www.lega.at

Landeselternverband Vorarlberg

Dornbirn, T +43 5572 206767
www.levv.at

Netzwerk Familie

Dornbirn, T +43 5572 200262
www.netzwerk-familie.at

Obhut – Service für Kinder- und Schülerbetreuung

Bregenz, T +43 650 6416211
www.obhut.at

okay.zusammen leben – Projektstelle für Zuwanderung und Integration

Dornbirn, T +43 5572 3981020
www.okay-line.at

Rettet das Kind Vorarlberg

Feldkirch, T +43 664 9171418
www.rettet-das-kind-vbg.at

Servicestelle für Kinderbetreuung, Spiel- gruppen und Eltern-Kind-Zentren

Zwischenwasser, T +43 650 9095991
www.spielgruppe.at

Supro – Werkstatt für Suchtprophylaxe

Götzis, T +43 5523 54941
www.supro.at

Koordination Leihoma

Vorarlberger Familienbund

Bregenz, T +43 650 4109360,
T +43 664 4329931
www.vlbg-familienbund.at

Vorarlberger Kinderfreunde
Bregenz, T +43 664 9120446
www.kinderfreunde.at

Volkshochschule Götzis
Götzis, T +43 5523 55150 0
www.vhs-goetzis.at

Volkshochschule Hohenems
Hohenems, T +43 5576 73383
www.vhs-hohenems.at

Welt der Kinder
Bregenz, T +43 664 2220131
www.weltderkinder.at

Familien-, Ehe-, Partner- und Lebensberatungsstellen

Ein breites und flächendeckendes Angebot zu unterschiedlichsten Themen sowie Informationen bieten:

Ehe- und Familienzentrum

Beratungen in Feldkirch, Dornbirn und Bregenz
Anmeldung unter T +43 5522 74139
beratung@efz.at
www.efz.at

Institut für Sozialdienste – ifs

Beratungsstellen in
Bregenz, T +43 5 1755 510
Dornbirn, T +43 5 1755 530
Hohenems, T +43 5 1755 540
Feldkirch, T +43 5 1755 550
Bludenz, T +43 5 1755 560
Egg, T +43 5 1755 520
www.ifs.at

Info-Pool für Menschen mit Beeinträchtigungen: www.behinderung-vorarlberg.at

Beratung für Eltern mit Babys und Kleinkindern

Die erfahrenen Hebammen und diplomierten Pflegefachkräfte der connexia Elternberatung sind Ansprechpartner und Begleiter, wenn es darum geht, das Vertrauen und die Sicherheit für die eigenen Fähigkeiten der Eltern zu stärken. In rund 80 Beratungsstellen erhalten Eltern mit Babys und Kleinkindern bis zum vierten Lebensjahr individuelle Beratung und Unterstützung im geschützten Rahmen (siehe auch Seite 53).



Wohnsitzgemeinde connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH

T +43 5574 48787
elternberatung@connexia.at
www.eltern.care



Frühe Hilfen durch Netzwerk Familie

Die Geburt eines Kindes ist ein außergewöhnliches Ereignis und bringt für jede Familie einschneidende Lebensveränderungen mit sich. Besondere Herausforderungen – eine Früh- oder Mehrlingsgeburt, die Krankheit eines Elternteils, eine Trennung und vieles mehr – können junge Eltern stark beanspruchen und „aus dem Konzept bringen“.

Netzwerk Familie hilft, damit ein guter Start ins Leben gelingt und eine nachhaltig positive Entwicklung von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft möglich ist. Es klärt frühzeitig den Bedarf an Unterstützungsleistungen von werdenden Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis zum dritten Lebensjahr. Netzwerk Familie kennt die regionalen Angebote und hilft, die geeigneten Hilfen zu finden und den Kontakt herzustellen. Es steht bis zu zwei Jahre begleitend zur Seite.

Netzwerk Familie gründete sich auf Initiative des Landes Vorarlberg und wird vom Land und den Gemeinden Vorarlbergs finanziert. Es ist ein Angebot des Vorarlberger Kinderdorfs, der aks Gesundheitsbildung und der Vorarlberger Kinder- und Jugendfachärzteschaft.



Netzwerk Familie

T +43 5572 200262
info@netzwerk-familie.at
www.netzwerk-familie.at

Sonderpädagogik und Inklusion

Die Weiterentwicklung inklusiver Lernsettings kann in Vorarlberg auf eine lange Tradition der Integration und Kompetenz in der Sonderpädagogik verweisen. Der Schulbesuch von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann integrativ in einer Volks- oder Mittelschule oder einer Sonderschule erfolgen. An einigen Standorten kann auch situationsangepasst zwischen Angeboten der Volksschule und der Sonderschule gewechselt werden. Für eine individuelle Beratung über schulische Angebote stehen die Diversitätsmanager und Diversitätsmanagerinnen des Fachbereichs für Diversität, Inklusion und Sonderpädagogik sowie der zuständige Schulqualitätsmanager Christian Kompatscher in der Bildungsdirektion zur Verfügung.



www.cis.vobs.at

Bildungsdirektion für Vorarlberg

Christian Kompatscher, MA

Koordination Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik

T +43 5574 4960 305

office@bildung-vbg.gv.at

www.bildung-vbg.gv.at

Erziehungs- und Jugendberatung

Die Möglichkeiten der Erziehungs- und Jugendberatung stehen für alle Menschen offen, die eine Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen wünschen oder brauchen. In schwierigen Situationen kann ein Gespräch mit einem qualifizierten Berater oder einer qualifizierten Beraterin sehr hilfreich und entlastend sein. Diese können aufgrund ihrer Erfahrungen und ihres Fachwissens neue Wege aufzeigen und alle Beteiligten kompetent begleiten.



Institut für Sozialdienste – ifs

Beratungsstellen in

Bregenz, T +43 5 1755 510

Dornbirn, T +43 5 1755 530

Hohenems, T +43 5 1755 540

Feldkirch, T +43 5 1755 550

Bludenz, T +43 5 1755 560

Egg, T +43 5 1755 520

www.ifs.at

Ehe- und Familienzentrum

Beratungen in Feldkirch, Dornbirn und Bregenz

Anmeldung unter: T +43 5522 74139

beratung@efz.at

www.efz.at

Beim Fachbereich Jugend und Familie im Amt der Landesregierung erhalten Sie kostenlose Broschüren mit hilfreichen Tipps für den Alltag:

„8 Sachen, die Erziehung stark machen“

„Stark durch Beziehung“

T +43 5574 511 22175

familie@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/familie

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) ist eine Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in Vorarlberg – kostenlos, vertraulich und anonym. Sie unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern, Großeltern und alle, die mit und für Kinder und Jugendliche arbeiten und vermittelt bei Fragen und Problemen.

Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft:

- Informationen zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen,
- Hilfe bei Problemen mit Eltern, Schule usw.,
- Unterstützung gegenüber Behörden,
- Sprachrohr für Kinder- und Jugendinteressen.



Kinder- und Jugendanwaltschaft für Vorarlberg

T +43 5522 84900

kija@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/kija

Schuldenprävention

Taschengeld

Das Thema „Taschengeld“ ist im Hinblick auf Schuldenprävention ein wichtiger Aspekt. Mit dem eigenen Geld kann ein guter Umgang geübt und gelernt werden. Frühestens ab Schuleintritt sind Kinder reif dafür, mit dem Freiraum, den das Taschengeld bietet, umzugehen. Bei Fragen zur Höhe und der Häufigkeit der Auszahlung helfen die Informationen der ifs Schuldenberatung weiter.



Budgetberatung

Bei der Budgetberatung sind alle richtig, die keine Schulden haben oder diese ohne größere Probleme bedienen können und gleichzeitig mit einer Fachperson die eigenen Finanzen analysieren möchten. So finden sich dort Menschen mit den unterschiedlichsten Anliegen ein. Beispielsweise, wenn es um eine Entscheidung für eine größere Wohnung oder veränderte Lebensumstände (z.B. Alleinerziehende, Familienzuwachs, Pension, Scheidung, Studium) geht.



ifs Schuldenberatung

Bregenz, Feldkirch, T +43 5 1755 580
schuldenberatung@ifs.at
www.ifs.at/schuldenberatung
www.fitfuersgeld.at (Finanzführerschein)

Frauenberatung

In Vorarlberg gibt es verschiedene Organisationen, die Frauen in unterschiedlichen Bereichen unterstützen.

Das FrauenInformationszentrum femail bietet Frauen anonyme Beratung, Information und Orientierungshilfe in deutscher und türkischer Sprache sowie rasche Hilfestellung zu Themen wie Geld, Familie, Beruf und Bildung. Die Fachstelle Frauengesundheit stärkt und informiert Frauen auch bei Fragen und Themen die Gesundheit betreffend (z.B. „Lebensstil-

beratung“ und Entlastungsgespräche). Ein besonderer Schwerpunkt der Beratung erfasst die zugezogenen Frauen, sowohl in (fremden-) rechtlichen Fragestellungen, als auch in Bildungs- und Berufsorientierungsfragen. Zudem bietet das femail eine Rechtsberatung, laufende Veranstaltungen und Workshops zu verschiedenen (aktuellen) Themen an.

Rechtsberatung für Frauen

Der Funktionsbereich Frauen und Gleichstellung im Amt der Vorarlberger Landesregierung bietet Frauen, die eine Rechtsberatung in Ehe- und Scheidungsfragen wünschen, eine einmalige kostengünstige Beratung (Selbstbehalt € 20,00) im Ausmaß von längstens 45 Minuten bei Rechtsanwältinnen in Vorarlberg an. Nähere Auskünfte unter der T +43 5574 511 22192.



Funktionsbereich Frauen und Gleichstellung

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T +43 5574 511 22190
frauen.gleichstellung@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/frauen

femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg

T +43 5522 31002
info@femail.at
www.femail.at

Beratung und Information für von Gewalt betroffene Frauen finden Sie auf Seite 59.

Männerberatung

Für Themen und Fragen, die für Männer wichtig sind und die sie ganz persönlich betreffen, gibt es verschiedene Angebote. Diese gehen praktisch von „Mann zu Mann“ kompetent und sensibel auf Fragen ein. Im Bildungshaus St. Arbogast werden regelmäßig Seminare für Männer angeboten.



Männerberatung Ehe- und Familienzentrum

Mo: 17.00 – 19.00 Uhr

Anmeldung unter: T +43 5522 74139

maennerberatung@efz.at

www.efz.at

ifs Gewaltberatung

T +43 5 1755 515

gewaltberatung@ifs.at

www.ifs.at

Online-Beratung für Männer

www.vordermann.at

www.maennerundgesundheit.at

Jugend- und Bildungshaus St. Arbogast

T +43 5523 625010

www.arbogast.at

Familien- und Scheidungsberatung

An den Bezirksgerichten gibt es eine kostenlose Familien- und Scheidungsberatung:

Bregenz, Di: 8.30 – 10.30 Uhr

Dornbirn, Di: 8.30 – 10.30 Uhr

Feldkirch, Di: 10.00 – 12.00 Uhr

(Angebot des Ehe- und Familienzentrums)

Feldkirch, Di: 8.00 – 10.00 Uhr

Bludenz, Di: 8.00 – 10.00 Uhr

(Angebot des Institut für Sozialdienste - ifs)

Es ist keine Terminvereinbarung notwendig.

Beratung, Begleitung und Selbsthilfe (auch auf Türkisch) in Trennungs- und Scheidungssituationen sowie kostenlose erste Rechtsberatung durch eine Anwältin:

femil FrauenInformationszentrum Vorarlberg

Feldkirch, Mo bis Do: 9.00 – 12.00 Uhr,

Di: 14.00 – 16.00 Uhr, nach Terminvereinbarung

Lustenau, jeden Do: 8.00 – 13.00 Uhr

Gigagampfa® des Ehe- und Familienzentrums begleitet und stärkt Kinder bei einer Trennung der Eltern. Gigagampfa®-Gruppen gibt es für Kinder und Jugendliche von vier bis 14 Jahren. Zusätzlich finden unterstützende Elterngespräche statt. Für interessierte Eltern werden begleitete Treffen für Impulse, Informationen und gegenseitigem Austausch angeboten.



Ehe- und Familienzentrum

Anmeldung unter www.gigagampfa.at

T +43 5522 74139

info@efz.at

www.efz.at



Institut für Sozialdienste – ifs

Beratungsstellen in
Bregenz, T +43 5 1755 510
Dornbirn, T +43 5 1755 530
Hohenems, T +43 5 1755 540
Feldkirch, T +43 5 1755 550
Bludenz, T +43 5 1755 560
Egg, T +43 5 1755 520
www.ifs.at

Telefonberatung

Telefonseelsorge – 142

Über die Notrufnummer 142 kann die gesamte Vorarlberger Bevölkerung – in schwierigen Lebenssituationen, persönlichen Krisen oder sonstigen Gefahren – sofort, rund um die Uhr, kostenlos und vertraulich mit einem anderen Menschen Kontakt aufnehmen. Die Ansprechpersonen sind bereit und fähig, Sie anzuhören, lösungsorientierte Ansätze zu entdecken und neue Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Diese Hotline wird mit einem Beratungsangebot über das Internet ergänzt.

Unter www.142online.at bekommen Sie auch hier anonym, sicher und professionell Hilfe und Unterstützung.

Sollten Sie eine Beratung wünschen, die über den telefonischen, E-Mail- oder Chat-Kontakt hinausgeht, bekommen Sie die entsprechenden Informationen am Telefon.

femail – Telefonberatung in türkischer Sprache für Frauen

jeden Di und Do: 14.00 – 16.00 Uhr
T +43 664 3560603 (siehe auch Seite 77)

Trauerberatung

Hospizbegleitung für Kinder und Jugendliche – HoKi

Wenn Kinder oder Jugendliche lebensbedrohlich erkranken, beginnt für die betroffenen Familien eine Zeit großer Belastungen und Sorgen. Das HoKi-Team unterstützt und berät kostenlos und ist zu Hause, im Krankenhaus, in Betreuungseinrichtungen und Schulen im Einsatz. Begleitangebote gibt es nicht nur für erkrankte Kinder, auch deren Geschwister werden betreut.

Trauern Kinder oder Jugendliche um Angehörige oder Freunde, unterstützt HoKi ebenfalls und begleitet Familien in Notsituationen (z.B. wenn eine lebensbedrohliche Erkrankung bei Familienangehörigen diagnostiziert wurde oder nach einem Suizid).



Hospizbegleitung für Kinder und Jugendliche – HoKi

T +43 676 88420 5112
hospiz.kinder@caritas.at
www.hospiz-vorarlberg.at

Freizeitgestaltung

In und rundum Vorarlberg gibt es für Familien in verschiedensten Bereichen viel zu entdecken und zu erleben. Das Land Vorarlberg bietet gemeinsam mit zahlreichen Anbietern für die Freizeitgestaltung unterschiedliche Möglichkeiten an.



Vorarlberger Familienpass

Ziel des Familienpasses ist es, finanziell zu entlasten, auf Freizeitangebote aufmerksam zu machen, das Gemeinschaftserlebnis in den Familien zu stärken und das Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel attraktiv zu gestalten.

Familien profitieren von Ermäßigungen bei über 200 Partnerbetrieben aus den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit und Elternbildung. Die Familienpass-Ermäßigungen für die öffentlichen Verkehrsmittel finden Sie auf Seite 82.

Familienpass auf dem Smartphone

Den Familienpass gibt es auch als App kostenlos zum Download im App Store und bei Google Play. Aktivierte Push-Mitteilungen informieren über aktuelle und neue Angebote und Aktionen. Alle Infos über Vergünstigungen, Gewinnspiele und Öffnungszeiten sind in der App leicht zu finden. Zudem gibt es die Möglichkeit, die Jahreskarten des Vorarlberger Verkehrsbundes in die Familienpass-App zu laden.

Familienpass für Großeltern

Bei zahlreichen Partnerbetrieben gilt der Familienpass auch für Großeltern, wenn sie gemeinsam mit den Enkelkindern unterwegs sind. Sie können den Familienpass der Erziehungsberechtigten mitnehmen oder die Familienpass-App auf ihr Smartphone laden.

Anmeldung und Information

Erziehungsberechtigte können den Familienpass kostenlos auf dem Wohnsitzgemeindeamt beantragen. Er wird dann jedes Jahr automatisch zugestellt, bis die Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Verlust der Karte oder bei einer Änderung der Daten (z.B. Umzug) kann im Gemeindeamt einfach ein neuer Familienpass abgeholt werden. Beantragung und Änderungen sowie die Anmeldung zum E-Mail Newsletter sind auch online unter www.vorarlberg.at/familienpass möglich. Der Zugangscode für die Familienpass-App kann unter info@familienpass-vorarlberg.at angefordert werden.



Vorarlberger Familienpass

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T +43 5574 511 22198
info@familienpass-vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/familienpass



Bibliotheken und Spielotheken

In Vorarlbergs Bibliotheken finden sich eine Vielzahl von Medien und Spielen, die besonders auch von Familien genutzt werden können. Über das Verleihen hinaus gibt es viele Angebote und Projekte, die die Bibliotheken auch zu einem Ort machen – und das in nahezu jeder Gemeinde – bei dem Freizeit verbracht, gelernt, gespielt und auch Veranstaltungen besucht werden können.



Wohnsitzgemeinde

www.bibliotheken-vorarlberg.at

Mediathek Vorarlberg

Rund um die Uhr lesen, hören, staunen, genießen, sich bilden und informieren. In der Mediathek Vorarlberg steht das breite Angebot aus rund 25.000 E-Medien (E-Books, E-Papers, E-Magazine und E-Audios) allen Kundinnen und Kunden von öffentlichen Bibliotheken in Vorarlberg kostenlos zur Verfügung.



Landesbüchereistelle

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T +43 5574 511 22250
mediathek@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/mediathek

Kulturpass

Die Initiative „Hunger auf Kunst und Kultur“ hat sich zum Ziel gesetzt, Menschen mit finanziellen Engpässen bzw. niedrigem Einkommen freien Eintritt bei derzeit 120 kulturellen Einrichtungen in Vorarlberg zu ermöglichen. Darüber hinaus ermöglichen 13 Organisationen der Erwachsenenbildung eine kostenlose bzw. ermäßigte Teilnahme am Bildungsprogramm.

Der Kulturpass kann bei vielen karitativen Hilfs- und Betreuungsorganisationen sowie Gemeinden beantragt werden (siehe Ausgabestellen auf der Website). Dieser ist für ein Jahr und nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig. Der Kulturpass ist nicht übertragbar.



Kulturpass in Vorarlberg

Broschüre „Hunger auf Kunst und Kultur“
Initiative und Koordinationsstelle Theater
KOSMOS, T +43 5574 4403412
hungeraufkunstundkultur@theaterkosmos.at
www.hungeraufkunstundkultur.at/vorarlberg

Mobilität

Der Verkehrsverbund Vorarlberg und seine Partner machen es möglich, dass Familien in ganz Vorarlberg mit Bus und Bahn gut unterwegs sind.

Ein Ticket gilt für die gewünschte Strecke innerhalb Vorarlbergs – für jedes öffentliche Verkehrsmittel, ob Stadtbus, Landbus, Ortsbus, Regionalzug oder ICE.

Ermäßigungen

- Kinder bis fünf Jahre in Begleitung fahren gratis (pro Begleitperson bis zwei Kinder).
- Kinder bis einen Tag vor dem 15. Geburtstag erhalten Einzeltickets und Tagestickets zum Halbpreis.
- Junge Menschen ab 14 Jahren und bis einen Tag vor dem 26. Geburtstag erhalten mit Ausweis oder aha-Card alle VV Jahreskarten zum Sparpreis.
- SL+ Ticket: ergänzend zur Schüler- und/oder Lehrlingsfreifahrt (günstiges Ticket für Freizeitwege der Schüler/Schülerinnen und Lehrlinge).

Familienpass-Ermäßigung

Bei Bus und Bahn zahlt ein Elternteil den Normalpreis, die zweite im Familienpass eingetragene Person und die eingetragenen Kinder fahren gratis mit. Dies gilt auch für VV-Jahreskarten. Um den Familienbonus nutzen zu können, muss mindestens ein Kind, das im Familienpass eingetragen ist, dabei sein.

Mit dem Familienpass gibt es auch die ÖBB-Vorteilscard zu besonderen Konditionen: Ein auf dem Familienpass eingetragener Erwachsener bekommt die **Vorteilscard Family** kostenlos (statt € 19,00) am ÖBB-Schalter in Bregenz, Dornbirn, Feldkirch oder Bludenz. Voraussetzung ist der gleichzeitige Kauf eines Fernverkehrstickets.

Bodensee Ticket – Bahn, Bus, Fähre

Für Tages- und Mehrtagesausflüge im Bodenseeraum gibt es das Bodensee Ticket für einen Tag oder drei Tage, gültig bei Bahn, Bus und Fähren. Kinder bis fünf Jahre fahren gratis mit, bis 15 Jahre fahren sie mit 50% Ermäßigung. Für Familien gibt es den Kleingruppentarif (ein bis zwei Erwachsene und ein bis vier Kinder).

Infos unter www.bodensee-ticket.com



Verkehrsverbund Vorarlberg

T +43 5522 83951

info@vmobil.at

www.vmobil.at

Vorarlberger Familienpass

Amt der Vorarlberger Landesregierung

T +43 5574 511 22198

info@familienpass-vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/familienpass



Ferien

Ferienheime

In Vorarlberg gibt es verschiedene Möglichkeiten für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren, die einen Teil ihrer Ferien im Ferienheim verbringen möchten. In jeweils mehreren Turnussen von zwölf bis 14 Tagen wird pädagogisch sinnvolle, kreativitätsfördernde Freizeitgestaltung geboten.

Jugenderholungsheim Bürserberg

T +43 5574 4373712

www.jugenderholungsheim.at

Ferienheim Maien

T +43 664 3817311

www.ferienheim-maien.at

Ferienheim Oberbildstein

T +43 5577 89769

www.oberbildstein.at

Lustenauer Ferienheim Bolgenach

T +43 5577 81813003

www.ferienheimbolgenach.jimdo.com

Pfadiheim Koblach (Neuburg)

T +43 664 75082354

www.pfadis-vorarlberg.com



Fachbereich Elementarpädagogik

Amt der Vorarlberger Landesregierung

T +43 5574 511 22105

elementarpaedagogik@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/elementarpaedagogik

Ferienaktionen

Zahlreiche Städte und Gemeinden bieten ein vielfältiges und buntes Programm an, damit in den Sommerferien keine Langeweile aufkommt. Diese Ferienangebote – speziell für Kinder und Jugendliche ab dem Volksschulalter – werden meist in Kooperation mit verschiedenen Vereinen, Institutionen und Privatpersonen durchgeführt. Diese sind breit gefächert von Natur über Sport, Kreativität, Musik, soziales Engagement usw. und je nach Gemeinde unterschiedlich.



Wohnsitzgemeinde

Familienurlaub

Familienwochen

Der Fachbereich Jugend und Familie im Amt der Landesregierung fördert während der Sommerferien die Familienwochen im Jugendheim Lech-Stubenbach und in den Jugend- und Familiengästehäusern (Jufa) Bregenz und Montafon. In mehreren Turnussen können Familien bei vielseitigem Programm eine Woche gemeinsame Erholung genießen.

Vor allem kinderreiche Familien mit Kleinkindern und Alleinerziehende können zu günstigen Preisen einen Urlaub mit ihren Kindern verbringen. Auf Wunsch gibt es auch eine haus-eigene Kinderbetreuung.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Familienwochen ist der Vorarlberger Familienpass.



Jugendheim–Lech Stubenbach

T +43 5583 2419

office@jugendheim-lech.at

www.jugendheim-lech.at

Jufa Hotel Bregenz am Bodensee

T +43 5 7083 540

bregenz@jufa.eu

www.jufa.eu

Jufa Hotel Montafon

T +43 5 7083550

montafon@jufa.eu

www.jufa.eu/hotel/montafon

Bunte Ferienwoche für Klein & Groß

Dies ist ein spezielles Angebot für Familien, die gemeinschaftliches Erleben, Freiraum für die Erwachsenen und den Austausch untereinander ermöglichen. Das ambitionierte Team der Ferienwoche bietet ein vielseitiges Rahmenprogramm an.

Das Ferienangebot richtet sich ebenfalls an Großeltern mit ihren Enkeln, Elternpaare mit ihren Kindern usw. einfach an alle „Klein-Groß-Konstellationen“, die sich angesprochen fühlen.

Im Jahr 2021 findet die Ferienwoche von Montag, 26.7.2021 bis Samstag, 31.7.2021 im Jufa Kempten statt.



Ehe- und Familienzentrum

T +43 5522 74139

info@efz.at

www.efz.at

a-z

A

Abfertigung	11
Adoptions- u. Pflegekinder (Karez)	11
aks gesundheit GmbH	50-57
aktion leben vorarlberg	50
Alleinverdienende/Alleinerziehende	
Absetzbetrag	46
Amazone	59, 77
Ambulanzen	51, 58
AMS	18, 37
Arbeiterkammer Vbg.	8, 11-13, 15, 18, 21, 27
Arbeitsrechtliche Situation	8
Arztwahl	49
Ärztliche Notdienste – Notfälle	58
Au-Pair-Vermittlungen	66
Ausländische Staatsangehörige	14, 20, 30

B

Babysitterdienste	67
bebi Elternberatung	54
Behinderung (Kinder)	17, 39, 57, 66, 71, 75
Behörden/Dokumente (Geburt)	14
Beihilfe Kinderbetreuungsgeld	26
Beitragsbefreiungen	43
Betriebshilfe	19
Bibliotheken	81
Bildungsdirektion	75
Budgetberatung	77

C

Caritas	69, 71
connexia Elternberatung	53, 56, 74

D

Dokumente (Geburt)	14
--------------------	----

E

Ehe- u. Familienzentrum	50, 74, 76, 78, 84
Ehe-, Partner-, Familien- u. Lebensberatung	74
Einkommensabhängiges KBG	23

Elternberatungsstellen	53
Elternbildung/Ermäßigung	72
Eltern-Kind-Zentren	68
Elternteilzeit	12
Entwicklung des Kindes	53-57
Ernährung/Beratung	50, 54
Erste-Hilfe-Kurse	58
Erziehungs- und Jugendberatung	76

F

Fahrrad (Anhänger)	62
Familienbeihilfe	20
Familienbeihilfenrechner	21
Familienberatung	53, 74, 78
Familienbonus Plus	45
Familienbund	67
Familienhärteausgleich	44
Familienhilfe	69
Familienhospizkarez	11
Familienimpulse	70
Familienpass	80
Familien-service des Bundes	11, 27, 44
Familienurlaub	84
Familienverband	67, 68
Familienwochen	84
Familienzeitbonus	29
Familienzuschuss des Landes	31
femail	17, 18, 50, 77-79
Ferienaktionen	83
Ferienheime	67, 83
Ferienwochen begleitet	84
Frauenberatung	77
FrauennotWohnung	77
Freistellung Väter - „Papamonat“	9
Freizeitgestaltung	80

G

Geburt	14, 52
Geburtsmeldung/-urkunde	14
Gebührenbefreiungen	43

Gesundheitsberatung	49, 54–58	Kleinfahrzeuge	63
Gesundheitsvorsorge	49	Krankenhäuser	51, 58
Gewaltberatung	59, 77	Krankenpflege mobil	56
Gewaltschutzstelle	59, 77	Krankenversicherung	17, 27
Gigagampfa®	78	Kündigungs-/Entlassungsschutz	8
Gratis Zahnsparungen	55	Kulturpass	81
H		L	
Haushaltsversicherung	64	„Leihoma“	67
Hebammen	52	„Leistbare Kinderbetreuung“	34
Heizkostenzuschuss	41, 42		
Hospizbegleitung für Kinder	79	M	
I		Männerberatung	78
Impfungen	55	Mediathek	81
Inklusion	66, 75	Mehrkindzuschlag	46
Institut für Sozialdienste – ifs	50, 53, 59, 74, 77, 79	Mehrlingsgeburten	26
Integration	66, 71, 75	Mindestsicherung/Sozialhilfe	40
K		Mobile Familienentlastung	71
Karenz	10, 28	Mobile Kinderkrankenpflege	56
KiB – children care	70	Mobilität/Familien unterwegs	62, 82
Kieferorthopädie	55	Mutter-Kind-Pass	26, 49
„Kinder lieben Lesen“	55	Mutterschutz	9
Kinder mit Behinderung	39, 66, 71, 75	N	
Kinder- und Jugendanwaltschaft	76	Netzwerk Familie	75
Kinderabsetzbetrag	46	Nichtösterreicher/innen	14, 20, 30
Kinderambulanzen bzw. -stationen	58	Notfallmama	70
Kinderbetreuung (Einrichtungen)	34, 65	Notfälle/Notdienste	58
„Kinderbetreuung leistbar“	34	O	
Kinderbetreuungsbeihilfe	37	Obsorge (Sorgerecht)	15
Kinderbetreuungsgeld (KBG)	22	Öffentliche Verkehrsmittel	82
Kinderbetreuungsgeld-Konto	23	okay.zusammen leben	56
Kinderbetreuungskosten	47	P	
Kindererziehungszeiten	17	Papamonat	9
Kindergarten	36, 65	Partnerschaftsbonus	26
Kindermehrbetrag	45	Pensionskonto	27
Kindertransport	62	Pensionssplitting	17
Kinderzuschuss (Wohnen)	42	Pensionsversicherung	17
Kirchenbeitrag	43		

a-z

Personalausweis	16
Pflegefreistellung	13
Pflegegeld f. Kinder m. Behinderungen	39

R

Radio- und Fernsehgebührenbefreiung	43
Rechtsberatung	77, 78
Reisepass	16
Rettungsdienste	58
Rezeptgebührenbefreiung	43

S

Scheidungsberatung	78
Schlafen	54
Schuldenprävention	76
Schülerbetreuung	66
Schwangerschaft	8, 49, 50
Selbstversicherung	17
Sicheres Vorarlberg	61
Sicherheit im Straßenverkehr	62
Sicherheit zu Hause	61
Sonderpädagogik und Inklusion	66, 75
Sorgerecht (Obsorge)	15
Sozialhilfe (ab 1.4.2021)	40
Spielgeräte	62
Spielgruppen	35, 65
Spielotheken	81
Sprach- und Leseförderung	55
Staatsbürgerschaftsnachweis	15
Steuervorteile für Familien	45
Stillen	54
Straßenverkehr (Sicherheit)	62

T

Tagesmütter/Tagesväter	67
Tarifmodell Kinderbetreuung	34, 65
Taschengeld	76
Telefonberatung	58, 79
Telefongebührenbefreiung	43
Therapie und Beratung für Kinder	57

Trauerberatung	79
Treffpunkte	68

U

Unfallversicherung	64
Unterhaltsabsetzbetrag	46
Unterhaltsvorschuss	39
Unterstützung (Betreuung)	34, 65, 69, 70

V

Vaterschaftsanerkennung	15
Vergiftungen	58
Verhinderungskarenz	10
Versicherungsleistungen (KBG)	27
Verkehr (öffentlich)	82
Versicherungsschutz allgemein	64
Versicherungsschutz Karenz	27
Vorarlberger Familienbund	67
Vorarlberger Familienpass	80
Vorarlberger Familienverband	67, 68

W

Wiedereinstieg ins Berufsleben	18
Wochenenddienste Ärzte	58
Wochengeld	19
Wohnbauförderung	42
Wohnbeihilfe	42
Wohnhaussanierung	42
Wohnkosten Unterstützung	42
Wohnsitzanmeldung (Geburt)	14

X

Xsund – Vorarlberger Gesundheitsapp	48
-------------------------------------	----

Z

Zahngesundheit	55
Zahnspange gratis	55
Zuschuss Pflegegeld	39
Zuverdienst Karenz + KBG	28

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
Fachbereich Jugend und Familie
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 22175
familie@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/familie

Stand: Jänner 2021